

Anlage zu TOP 9 „Interkommunale Zusammenarbeit der Musikschulen im Rhein-Kreis Neuss“ der Einladung zur Sitzung des Kulturausschusses am 17.10.2017

**Bericht
über die Möglichkeiten
einer kommunalen Zusammenarbeit der
Musikschulen im Rhein-Kreis Neuss
(Stand 05.10.2017)**

Inhaltsverzeichnis:

A.	Ausgangslage	5
B.	Bisherige Kooperationsbemühungen zur Zusammenführung der Musikschulen	5
C.	Derzeitige Kooperationen	5
	a) Regelmäßige Treffen der Musikschulleitungen im Rhein-Kreis Neuss	5
	b) Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen	6
	c) Vermittlung von Musikschullehrkräften als Vertretungen	6
	d) Musical Clong	6
D.	Gemeinsame EDV	6
E.	Parameter für die Wirtschaftlichkeit einer Musikschule	6
	a) Jahreswochenstunden	7
	b) Kosten pro Jahreswochenstunde	7
	c) Schülerzahlen	7
	d) Personalkosten	8
	1. Einsatz des Personals	8
	2. Rechtsverhältnisse der Musikschullehrerinnen und – lehrer	8
	e) Gebäudekosten	9
	f) Übrige Aufwendungen	9
	g) Musikschulgebäude	9
	h) Unterrichtsprofil	10
	i) Zuschussbedarf	10
F.	Rechtsformen der Musikschule	10
G.	Chancen	11
H.	Weiteres Vorgehen	12

Anlagen:	13
○ Anlage 1 – Jahresberichte Musikschule	
○ Auszug aus dem Jahresbericht Kultur des Rhein-Kreises Neuss 2016	13
○ Auszug aus dem Jahresbericht Kultur der Stadt Neuss 2016	17
○ Anlage 2 – Satzungen	
○ Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss vom 14.03.2016	21
○ Satzung der Musikschule Dormagen vom 16.1.2017	29
○ Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch vom 9.6.2006 mit den Gebührensätzen gültig ab dem 1.10.2017	35
○ Bestimmungen der Musikschule der Stadt Neuss mit den Teilnehmerentgelten gültig ab dem 1.10.2016	43
○ Anlage 3 –Auszug aus den Haushaltsplänen für den Bereich Musikschule	63
○ Haushaltsplan 2016/2017 des Rhein-Kreises Neuss	63
○ Haushaltsplan 2017 der Stadt Dormagen	67
○ Haushaltsplan 2017 der Stadt Meerbusch	71
○ Haushaltsplan 2017 der Stadt Neuss	75
○ Anlage 4 – Tabelle von Oliver Scheytt, Kommunales Kulturrecht, 1. Auflage München 2005, S. 122 ff	79

A. Ausgangslage

Im Rhein-Kreis Neuss gibt es insgesamt vier Musikschulen: die Musikschule der Stadt Neuss, die Städtische Musikschule Meerbusch, die Musikschule der Stadt Dormagen und die Musikschule Rhein-Kreis Neuss. Alle Musikschulen sind Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) und arbeiten nach den dortigen Struktur- und Lehrplänen. Dieses Konzept sichert die Kontinuität und Qualität der Ausbildung an den Musikschulen.

Die Musikschulen erfüllen eine wichtige kultur- und bildungspolitische Aufgabe in den Kommunen. Sie haben in Kooperation mit den Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen eine pädagogische und kulturelle Aufgabe.

Musikschulen sind öffentliche Bildungseinrichtungen, die über die Sensibilisierung für das Musizieren, die Auseinandersetzung mit Musik und das Erlernen musikalischer Fertigkeiten hinaus einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllen. Sie fördern die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft, Ausdauer und Konzentration. Sie sind Orte der Integration und des Miteinanders.

B. Bisherige Kooperationsbemühungen zur Zusammenführung der Musikschulen

Alle Angebote des Kreises an die kreisangehörigen Städte Dormagen, Meerbusch und Neuss, eine tiefergehende Kooperation der Musikschulen zu begründen, wurden bisher abgelehnt. Bei Neubesetzung der Musikschulleitung der Musikschule der Stadt Meerbusch im Jahr 2010 wurde das Ansinnen seitens des Kreises an die Stadt Meerbusch herangetragen, ebenso im Jahr 2015 an die Stadt Dormagen. Dort hat der Rat der Stadt in 2016 eine Kooperation mit der Musikschule des Kreises abgelehnt. Zu dieser Zeit wurde mit der Stadt Neuss die Gründung eines gemeinsamen Zweckverbandes diskutiert, welchen diese ebenfalls ablehnte.

Maßgeblich hierfür ist, dass die Städte in ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung sind und innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen selbst betreiben möchten. Musikschulen sind insoweit für die kulturelle Identität einer Stadt prägend.

C. Derzeitige Kooperationen

Unabhängig hiervon findet ein Austausch der Musikschulen bereits statt.

a) Regelmäßige Treffen der Musikschulleitungen im Rhein-Kreis Neuss

Die Leiterinnen und Leiter der kommunalen Musikschulen im Rhein-Kreis Neuss, Holger Müller (Stadt Neuss), Anne Burbulla (Meerbusch), Eva Krause-Woletz (Dormagen) und Ruth Braun-Sauerwein (Rhein-Kreis Neuss) treffen sich regelmäßig zum Informations- und Erfahrungsaustausch, der insbesondere der Qualitätssicherung und -steigerung, der Koordination gemeinsamer Projekte, wie „Jugend musiziert“ und der besseren Vernetzung dienen soll.

Im „Verband deutscher Musikschulen“ setzt sich die Zusammenarbeit sowohl auf Regional- und Landesebene als auch auf Bundesebene bei regelmäßigen Sitzungen sowie themenbezogenen Konferenzen fort.

b) Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen

Bislang war für Musikpädagogen der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen oftmals mit zeit- und kostenintensiven Anreisen zu Tagungsorten im Bundesgebiet verbunden. Zukünftig sollen Fortbildungsangebote, die ausreichend viele Lehrkräfte der vier Musikschulen ansprechen, vor Ort angeboten werden.

Die Kosten für den Dozenten können entsprechend der jeweiligen Teilnehmerzahl aufgeteilt werden, es fallen keine bzw. geringe Reisekosten für die teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen an und zeitaufwändige Anreisen entfallen. In den vergangenen Monaten gab es bereits zwei Fortbildungsveranstaltungen, eine beim Rhein-Kreis Neuss und eine bei der Stadt Neuss, zu denen ein externer Dozent beauftragt und den Lehrkräften aller Musikschulen die Möglichkeit der Teilnahme angeboten wurde.

c) Vermittlung von Musikschullehrkräften als Vertretungen

In Teilzeit beschäftigte Musikpädagogen und Honorarlehrkräfte sollen motiviert werden und die Möglichkeit erhalten, an den Nachbarschulen eine Krankheits-, Mutterschutz- oder Elternzeitvertretung zu übernehmen. Qualifizierten Musikpädagogen, insbesondere solchen, die Mangelfächer unterrichten, soll mit Teilzeitverträgen an zwei oder mehr Schulen im Kreisgebiet ein attraktives Berufsfeld geboten werden.

d) Musical Clong

„Clong! Standup Rhythm“ war bereits im Jahr 2009 ein Gemeinschaftsprojekt der vier kommunalen Musikschulen im Rhein Kreis Neuss. Ein Ensemble aus 40 jungen Musiktalenten trat in den Kommunen des Kreises mit Förderung des Landes auf.

D. Gemeinsame EDV

Die ITK Rheinland ist der gemeinsame IT-Dienstleister für die Landeshauptstadt Düsseldorf, die Kommunen im Rhein-Kreis Neuss, den Rhein-Kreis Neuss selbst und seit Oktober 2016 auch für die Stadt Mönchengladbach. Die ITK Rheinland betreut somit alle vier Musikschulen im Kreisgebiet. In einem regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis erfolgt eine Abstimmung untereinander, insbesondere auch zum Einsatz eines Musikschulverwaltungsprogrammes.

E. Parameter für die Wirtschaftlichkeit einer Musikschule

Für eine tiefergehende Kooperation der Musikschulen im Kreisgebiet sind insbesondere die nachfolgenden Parameter zu betrachten.

a) Jahreswochenstunden

Die geleisteten Jahreswochenstunden einer Musikschule stellen das Mengengerüst einer Musikschule dar und geben Aufschluss über ihre Größe. Die Zahl gibt an, wie viele Stunden Musikschulunterricht wöchentlich im entsprechenden Schuljahr geleistet werden.

Jahr	Jahreswochenstunden Musikschule Rhein-Kreis Neuss
2014	921,57
2015	923,38
2016	917,88

b) Kosten pro Jahreswochenstunde

Mit dieser Kennziffer wird eine Aussage getroffen, welcher durchschnittliche Aufwand einer Musikschule pro Unterrichtsstunde betrachtet für ein Jahr anfällt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass

- Einzelunterricht teurer ist als Gruppenunterricht,
- TvöD-Kräfte in der Regel höhere Kosten verursachen als Honorarkräfte,
- eine hohe Anzahl an Verwaltungskräften die Kosten beeinflussen und
- eigene Musikschulgebäude in der Regel höhere Kosten verursachen als die Durchführung des Musikschulunterrichts in Klassenräumen allgemeinbildender Schulen

Die Kosten pro Jahreswochenstunde werden vom VdM jährlich erhoben.

Nr.	Jahr	Durchschnittswert lt. VdM	Kosten pro Jahreswochenstunde Musikschule RKN
1	2014	2.089 €	2.050 €
2	2015	2.088 €	2.026 €
3	2016	noch nicht ermittelt	1.820 € (vorl. Ergebnis)

c) Schülerzahlen

Die Schülerzahl gibt an, wie viele Schülerinnen und Schüler das Bildungsangebot einer Musikschule in Anspruch nehmen. Nach Maßgabe des Berichtsbogens des VdM ist für jedes Fach jede Person einmal zu zählen. Nimmt eine Schülerin bzw. ein Schüler Angebote in verschiedenen Fächern wahr, kommt es auch zu Mehrfachzählungen von Personen.

Abweichend hiervon hat sich die Musikschule Rhein-Kreis Neuss in ihren Jahresberichten darauf beschränkt, die Schülerzahl ohne Mehrfachbelegungen zu benennen. Die in Projektmaßnahmen unterrichteten Schülerinnen und Schüler werden mitgezählt.

Als Anlage sind die Jahresberichte des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Neuss für ihre Musikschulen beigefügt (**Anlage 1**).

Nr.	Jahr	durchschnittliche Schülerzahl lt. VdM	Schülerzahl Musikschule Rhein-Kreis Neuss
1	2014	1.504	3.074
2	2015	1.519	3.483
3	2016	noch nicht ermittelt	3.905

d) Personalkosten

Musikschulen sind in der Regel sehr personalkostenintensiv. Dennoch unterscheiden sich die Musikschulen dadurch, dass das Personal unterschiedlich eingesetzt wird und es unterschiedliche Rechtsverhältnisse gibt.

1. Einsatz des Personals

Neben den Aufwendungen für das Musikschulpersonal sind hier insbesondere der Einsatz von Verwaltungskräften sowie der Einsatz der Musikschulleitung sowie der Fachbereichsleitungen mit Verwaltungsstunden zu betrachten.

In der Musikschule Rhein-Kreis Neuss ist die Musikschulleitung mit 23,5 Verwaltungsstunden eingesetzt, der stellvertretende Musikschulleiter mit 10 Verwaltungsstunden, die Bezirksleitungen mit insgesamt 15 Stunden und die Fachbereichsleitungen mit insgesamt 8 Stunden. Ferner sind zwei Verwaltungskräfte mit 41 und 30 Stunden pro Woche in der Musikschule tätig.

2. Rechtsverhältnisse der Musikschullehrerinnen und -lehrer

Beim Rhein-Kreis Neuss ist das Musikschulpersonal zum größten Teil nach den Bestimmungen des TVöD fest angestellt. Daneben sind auch Honorarkräfte beschäftigt, die derzeit einen Anteil von 16 % ausmachen. Der Finanzausschuss hatte hierzu beschlossen, bei durch Fluktuation frei werdende TVöD-Stellen diese bis zu einer Höchstgrenze von 20 % mit Honorarkräften zu besetzen.

Bei der Beschäftigung von Honorarkräften vertritt der VdM die Auffassung, dass nur angestellte Lehrkräfte, die nach Vertrag zu Zusammenhangstätigkeiten verpflichtet sind, das vielfältige und qualitativ hochwertige Angebot der öffentlichen Musikschule garantieren können. Auch die unverzichtbare Weisungsbindung erfordert eine Entscheidung zugunsten von Anstellungsverhältnissen. Lediglich in einzelnen Fällen kann ein Einsatz von Honorarkräften sinnvoll erscheinen, z.B. wenn diese anderweitig vollbeschäftigt sind oder in einem zeitlich begrenzten Projekt flexibel eingesetzt werden.

Darüber hinaus ist auch das Risiko der neuen arbeitsrechtlichen Rechtsprechung zu beachten, so hat das Landessozialgericht NRW festgestellt, dass auf Honorarbasis eingestellte Musikschullehrer der Sozialversicherungspflicht unterliegen können.

Vor diesem Hintergrund forderte der VdM am 18.05.2017 mit dem „Stuttgarter Appell“ die Träger seiner Musikschulen auf, den Anteil angestellter Lehrkräfte kontinuierlich zu erhöhen. Für Musikschulen, die das Ziel einer Vollaussstattung mit angestellten Lehrkräften noch nicht erreicht haben, empfiehlt der VdM im Sinne des im Positionspapier der Kommunalen Spitzenverbände (KSV) und im KGSt-Gutachten geforderten „bedarfsgerechten“ Verhältnissen von angestelltem Personal zu Honorarkräften eine stufenweise, in Tempo und Grad an den jeweiligen Rahmenbedingungen orientierte Erhöhung des durch angestellte Lehrkräfte erteilten Unterrichts.

e) Gebäudekosten

Neben den Personalkosten stehen die Gebäudekosten in der Regel an zweiter Stelle. Bei Kommunen, die sich eigene Gebäude für Musikschulen mit eigenen Probe- und Aufführungsräumen leisten, entsteht in der Regel ein deutlich höherer Aufwand als bei Musikschulen, die überwiegend Räume in allgemeinbildenden Schulen für den Musikschulunterricht nutzen. Andererseits kann ein eigenes Gebäude die Identität der Bürgerinnen und Bürger mit der Musikschule steigern und der Stadt ein Gesicht geben, insbesondere wenn hiermit städtebauliche Problemzonen beseitigt werden können.

Die Musikschulen im Rhein-Kreis Neuss unterscheiden sich auch insoweit, ob für die Nutzung von Räumen kalkulatorische Kosten, z.B. aufgrund eines Gebäudemanagements, anfallen oder der Bau eines Musikschulgebäudes im Rahmen eines public private partnership finanziert wurde.

Nr.	Jahr	Aufwand Musikschule Rhein-Kreis Neuss, Ergebnisse (vorl.)	davon Personalaufwand	in %	davon Gebäudeaufwand	in %
1	2014	1.889.171 €	1.770.374 €	94	15.993 €	0,8
2	2015	1.871.007 €	1.779.403 €	95	15.993 €	0,9
3	2016	1.671.329 €	1.596.075 €	95	15.993 €	0,9

f) übrige Aufwendungen

Hier sind die übrigen Aufwendungen der einzelnen Musikschulen zu betrachten, so gibt es insbesondere unterschiedliche Modelle interner Verrechnungen von Leistungen.

g) Musikschulgebühren

Die Musikschulgebühr gibt an, mit welchem Anteil die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern sich an den Kosten der Musikschule beteiligen. Die Entgelte können auf Grundlage privatrechtlicher Entgelte oder auf Basis einer Gebührensatzung erhoben werden, die die Voraussetzungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erfüllen müssen. Im Rhein-Kreis Neuss werden Musikschulgebühren überwiegend öffentlich erhoben. Bei Projekten werden dagegen auch privatrechtliche Entgelte erhoben.

In der Vergangenheit haben der Kreis und die Städte eine unterschiedliche Haltung zu der Höhe der Musikschulgebühren praktiziert. Während der Kreis bei seiner Gebührenpolitik eine Kostendeckung von 50 % anstrebt, wollten einige Kommunen die Schülerinnen und Schüler deutlich geringer belasten. Die Situation hat sich jedoch in den vergangenen Jahren angeglichen.

Nr.	Jahr	Aufwand Musikschule Rhein-Kreis Neuss Ergebnisse (vorl.)	Ertrag aus Gebühren Musikschule Rhein-Kreis Neuss	in %	Ertrag aus privatrechtlichen Entgelten Rhein-Kreis Neuss	in %
1	2014	1.889.171 €	796.005 €	42	115.386 €	6
2	2015	1.871.007 €	801.687 €	43	143.953 €	8
3	2016	1.671.329 €	800.075 €	48	163.741 €	9

Alle Musikschulen haben eine soziale Gebührenstaffelung vorgesehen, um allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zur Musikschule zu ermöglichen. Die einzelnen Musikschulsatzungen sind als **Anlage 2** beigefügt.

h) Unterrichtsprofil

Unterrichtsprofile einer Musikschule können sich insbesondere auf die Kostenstruktur einer Musikschule ausrichten. Der Pro-Kopf-Zuschuss für den klassischen Musikschulunterricht ist dabei deutlich höher als der Zuschuss für den Unterricht im Rahmen von Kooperationen in Kindertagesstätten oder allgemeinbildenden Schulen.

Insoweit sind bei einer Zusammenarbeit auch die Unterrichtsprofile der Musikschulen im Hinblick auf klassischen Musikschulunterricht, Kooperationen mit Partnern, Mangelinstrumente, Orchesterarbeit, und Aufführungen zu berücksichtigen.

Um sich erfolgreich auf dem Markt ständig wachsender konkurrierender Freizeitmöglichkeiten zu positionieren, suchen Musikschulen die Kooperation mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen, insbesondere auch mit Kindertageseinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen. Damit reagieren diese auf die zunehmende ganztägige Beschulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.

Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten in der Musikschule eine spezielle Förderung, die auch der Vorbereitung auf ein Musikstudium dienen kann und im Vergleich zu anderen Angeboten sehr personalkostenintensiv ist.

i) Zuschussbedarf

Nach Ermittlung des Zuschussbedarfs der Musikschulen im Kreisgebiet ist dieser in Bezug zu den Jahreswochenstunden bzw. den Schülerzahlen zu setzen, damit er eine Aussagekraft erhält. Die Haushaltspläne der einzelnen Musikschulen des Kreises sind als **Anlage 3** beigefügt.

F. Rechtsformen der Musikschule

Die Musikschulen im Rhein-Kreis Neuss werden derzeit alle als Regiebetriebe geführt. Sie sind jeweils in die kommunalen Verwaltungen eingegliedert. Das Rechnungswesen wird innerhalb der kommunalen Haushalte geführt, wobei in der Regel Vollkostenrechnungen vorgenommen werden. Bei einer Kooperation sind andere Formen, wie insbesondere der Eigenbetrieb, die Anstalt öffentlichen Rechts, der Zweckverband, die Stiftung, der eingetragene Verein oder die GmbH denkbar.

Öffentlich-rechtliche Rechtsformen	Regiebetrieb	Optimierter Regiebetrieb	Kommunaler Eigenbetrieb	Kommunaler Zweckverband
Definition	Unselbständiger Teil der Verwaltung/Amt	z. B. Amt mit Wirtschaftsplanung	Wirtschaftliche Unternehmung ohne Rechtsfähigkeit	Zusammenschluss von Gemeinden zur Zweckerfüllung
Rechtsgrundlage	Gemeindeordnung	Gemeindeordnung	Kommunalrecht, Eigenbetriebsrat	Landesgesetz, Kommunalverfassung
Führung und Leitung	Amtsleitung, Führung und Leitung durch BM, Beig., Rat	z. B. Amtsleitung als Intendant, ansonsten siehe Regiebetrieb	Werkleitung, Werksausschuss der Gemeinde	Verbandsversammlung, Vorstand
Haushaltswirtschaft	Kameralistik	Betriebliches Rechnungswesen möglich	Betriebliches Rechnungswesen	Kameralistik/betr. Rechnungswesen

Private Rechtsformen	GmbH	e. V.	AG	GbR
Definition	Rechtsfähige Kapitalgesellschaft, Haftungsbeschränkung auf Stammkapital	Körperschaftliche Vereinigung Unabhängig vom Mitgliederwechsel	Rechtsfähige Kapitalgesellschaft, Haftungsbeschränkung. In Aktien zerlegtes Grundkapital	Durch Vertrag begründete Personenvereinigung mit Rechtsfähigkeit
Rechtsgrundlage	GmbHG	§§ 21 ff., 55 ff. BGB	AktienG	§§ 705 ff., BGB
Organe	Geschäftsführung, Gesellschaftervers., Aufsichtsrat möglich	Vorstand, Mitgliedervers. Aufsichtsrat u. a. möglich	Vorstand, Aufsichtsrat, Hauptvers.	Keine vorgeschriebenen Organe

Abb. Unterschiede öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Rechtsformen

Quelle: Oliver Scheytt, Kommunales Kulturrecht, 1. Auflage München 2005, S. 122 ff

Kriterien für die Wahl sind:

- Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen
- Personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Wirtschaftsführung/Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen
- Steuerrechtliche Gesichtspunkte
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Einbindung Privater, Beteiligung von Wirtschaftsunternehmen

Hierzu wird auf die Tabelle von Oliver Scheytt, Kommunales Kulturrecht, 1. Auflage München 2005, S. 122 ff, verwiesen (**Anlage 4**).

G. Chancen

Vorteile versprechen sich Musikschulen bei der Intensivierung der Zusammenarbeit insbesondere davon, dass ein möglichst breites und vielfältiges Angebot zur Verfügung gestellt werden kann, Kooperationen intensiviert und bei Bedarf gemeinsame Fördermöglichkeiten akquiriert werden können.

Ferner soll die Talentförderung durch Zusammenbringen geeigneter Schülerinnen und Schüler, auch für die Mitwirkung in Ensembles, wie z.B. für „Jugend musiziert“ oder bei Projekten, wie beispielsweise ein gemeinsames Sinfonieorchester, weiter ausgebaut werden.

Um den Einsatz der öffentlichen Mittel für die Musikschule so effektiv wie möglich zu gestalten, ist die Kundenorientierung ein wesentliches Ziel, welches von den Musikschulen zu verfolgen ist.

Die v.g. Parameter sind gemeinsam zusammenzutragen, zu erörtern und im Anschluss insbesondere auf weitere Synergien, Verbesserungen der Angebotsstrukturen und Qualität auszuwerten.

Eine kommunale Trägerschaft als Ausdruck des politischen Willens ist eine Voraussetzung für die Qualitätssicherung der Musikschule. Privater Musikschulunterricht hat eine ergänzende musikpädagogische Funktion, kann aber den kulturellen Bildungsauftrag der kommunalen Musikschulen nicht ersetzen.

H. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird die Städte mit eigener Musikschule bitten, ihre Parameter für die Wirtschaftlichkeit einer Musikschule offen zu legen, um insoweit dem Kulturausschuss des Rhein-Kreises Neuss eine Auswertung vorlegen zu können. Einen Rechtsanspruch auf Bekanntgabe der Informationen gibt es jedoch nicht.

Musikschule Rhein-Kreis Neuss

Die Musikschule Rhein-Kreis Neuss ist öffentliche gemeinnützige Musikschule für die Städte Grevenbroich, Kaarst, Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen. Ihre qualitätsvolle und breitgefächerte musikalische Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung ist grundlegender Bestandteil kultureller Bildung im Rhein-Kreis Neuss.

Die Diplommusikpädagogen der Musikschule widmen sich engagiert gleichermaßen der musikalischen Spitzen- und Breitenförderung. Ziel ist eine stärkere „Musikalisierung“ unserer Gesellschaft. Sie setzen sich in ihrer Arbeit und ihren Projekten für die Einbeziehung unterschiedlichster Musikstile und Musikkulturen ein. Dem Eigenwert aktiven Singens und Musizierens messen sie eine ebenso wichtige Bedeutung bei wie der Persönlichkeitsbildung, dem sozialen Lernen und dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen durch musikalische Bildung und Erziehung.

Chancengleichheit und Zugangsoffenheit für das Angebot kultureller Bildung sind wichtige Grundlagen für die musikpädagogische Arbeit. So engagieren sich die Musiklehrer in ihrer Arbeit für die Integration von Menschen mit Behinderung und von sozial benachteiligten Menschen. Respekt vor anderen Kulturen und die Einbeziehung von Menschen mit Migrationshintergrund sind ebenso Grundsätze für die Arbeit wie die Förderung von sozialem Miteinander und internationaler Verständigung.

Mit Konzepten für die musikalische Bildung ab dem frühen Lebensalter bis hin zur musikalischen Arbeit mit Senioren fördert die Musikschule nach den Struktur- und Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen lebenslanges Lernen mit Musik. Die Zusammenführung der Generationen ist dabei ebenso wichtig wie die Berücksichtigung der vielfältigen Lebenssituationen und Interessen von Mädchen und Jungen und sowie die Gleichstellung der Geschlechter.

Konsequent verfolgt die Musikschule das Ziel, die Kooperationen mit Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführenden Schulen durch individuell zugeschnittene Angebote zu pflegen, zu erweitern und zu vertiefen.

50 Jahre Musikschule Rhein-Kreis Neuss

Das Jahr 2016 stand ganz im Zeichen des 50-jährigen Jubiläums der Musikschule. Den Auftakt bildete im Februar der auch überregional vielbeachtete Festakt in der Aula des Erasmus Gymnasiums in Grevenbroich: Prof. Ulrich Radermacher, Vorsitzender des Verbandes deutscher Musikschulen, war als Festredner zu Gast. Musikbeiträge der Rhein-Kreis Neuss Big Band, der SingPause, des Saxophon-Quartetts „Tutta forza“ sowie der Bundeswettbewerbspreisträger Fabienne Kreuzer, Nicola Stock und Milan Thüer zeigten auf beeindruckende Art und Weise die große Bandbreite der Musikschule.

Daran anschließend feierten die Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer ihre Musikschule mit der Konzertreihe „Musikschule on tour“: An fünf Wochenenden im April, Juni, Juli, September und November gastierten sie in allen fünf an der Musikschule beteiligten Kommunen mit je einem Kammer-, einem Fest- und einem Familienkonzert.



50 Jahre **MUSIKSCHULE RHEIN-KREIS NEUSS**

on tour!

Freitag, 10.04.2016, 19 Uhr
Kammerkonzert
Aber Schule Sienstraße
Kirschbrotbach

Sonntag, 16.04.2016, 19 Uhr
Festkonzert
Aula der Gymnasiums
Kirschbrotbach
Dro-Bistro-Str. 2-4

Sonntag, 17.04.2016, 11 Uhr
Familienkonzert
Forum Katholische Gemeinbrich
Obergörschstraße 1

www.musikschule-rkn.de

50 Jahre **MUSIKSCHULE RHEIN-KREIS NEUSS**

on tour!

Freitag, 03.06.2016, 19 Uhr
Kammermusik
Aula der Oberschule und Baracke
Parkhaus Altmann
Kaindt

Sonntag, 04.06.2016, 19 Uhr
Festkonzert
Aula der Musikschule Heilertstraße
Kaindt

Sonntag, 05.06.2016, 11 Uhr
Familienkonzert
Aula der Gesamtschule
Kaindt Dillingen

www.musikschule-rkn.de

50 Jahre **MUSIKSCHULE RHEIN-KREIS NEUSS**

on tour!

Freitag, 03.07.2016, 19 Uhr
Kammerkonzert
Katholische
Kommunikations- und
Gedächtnisstraße 1-4

Sonntag, 03.07.2016, 19 Uhr
Festkonzert
Katholische
Kommunikations-
Gedächtnisstraße 11

Sonntag, 04.07.2016, 11 Uhr
Familienkonzert
Kulturzentrum Siedelhof
Kommunikations-
Gedächtnisstraße 29

www.musikschule-rkn.de

50 Jahre **MUSIKSCHULE RHEIN-KREIS NEUSS**

on tour!

Freitag, 16.04.2016, 19 Uhr
Kammerkonzert
Historischer Festsaal
St. Maria Dürk

Sonntag, 17.04.2016, 19 Uhr
Festkonzert
Aula Realschule
Juchacz

Sonntag, 18.04.2016, 11 Uhr
Musikschule beim Familienfest
auf dem Decken Feld
der Siedlung Schwere Dürk
Jülicher

www.musikschule-rkn.de

50 Jahre **MUSIKSCHULE RHEIN-KREIS NEUSS**

on tour!

Freitag, 16.07.2016, 19 Uhr
Kammerkonzert
Reinholdtsland
101, Altmann Katholische
Gemeinbrich

Sonntag, 17.07.2016, 19 Uhr
Festkonzert
Aula des Erzbischofs Gymnasiums
Lanzwiesbrich

Sonntag, 17.07.2016, 11 Uhr
Familienkonzert
Zehntel Schausee Hohen
Gemeinbrich

www.musikschule-rkn.de

Unterrichtsangebot

Im Zentrum des Angebots der Musikschule steht die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler in der Früherziehung, im Instrumentalunterricht auf 27 verschiedenen Instrumenten, im Gesangsunterricht und in der Ensemblearbeit.

Die hohe Qualität in der **Spitzenförderung** belegen die zahlreichen Erfolge der Solisten und Ensembles in Wettbewerben wie „Jugend musiziert“. Von den 14 Schülern, die sich zum Regionalwettbewerb angemeldet hatten, konnten sich acht für den Landeswettbewerb qualifizieren. Drei von ihnen erspielten sich einen ersten Preis und damit die Teilnahmeberechtigung am Bundeswettbewerb. Auf Bundesebene schließlich erreichte Milan Thüer (Klasse Daniel Rotherth) mit seinem Ensemble in der Wertung „Alte Musik“ einen hervorragenden ersten Preis mit 24 Punkten. In der Wertung „Klavier und ein Blechblasinstrument“ erlangten Jan Breer (Klasse Wilhelm Junker) gemeinsam mit seinem Bruder Erik einen dritten Preis mit 20 Punkten und Linus Berg (Klasse Horst Beindressler) gemeinsam mit Marcel Schmiegelt 18 Punkte und das Prädikat „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“.

Mit aufsuchenden Kooperationsangeboten ermöglicht die Musikschule Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen einen ersten Musikunterricht und leistet somit einen wichtigen Beitrag in der **Breitenförderung**. Musik-AGs in Kindertagesstätten, SingPause, Musikklassen und Chöre in den Grundschulen sowie Bläser-, Streicher-, Gitarren- und Trommelklassen in den weiterführenden Schulen verhalfen im vergangenen Jahr fast 1.800 Schülerinnen und Schülern zu ihrer ersten musikalischen Ausbildung.

Mit vier Projekten nutzt die Musikschule das Angebot des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, mit Mitteln aus dem Förderprogramm **„Kultur macht stark – Bündnisse für Bildung“** Flüchtlingskindern, Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern aus sozial schwachen Familien musikalische Bildung zu ermöglichen. Unter dem Motto „Klangbrücke – Musik verbindet alle Kinder“ erhalten insgesamt 47 Kinder aus drei Kindertagesstätten in Grevenbroich und Jüchen zwei Mal pro Woche eine musikalische Früherziehung. Im Projekt „Join the rhythm“ bauen deutsche und Flüchtlingskinder in der Jugendfreizeiteinrichtung „Sinnflut“ in Korschenbroich-Glehn Cajons, lernen grundlegende Spieltechniken kennen und erleben Gemeinschaft im gemeinsamen Musizieren. Beide Projekte wurden ermöglicht durch lokale Bündnisse und ehrenamtliches Engagement. Eine Bewerbung um eine weitere Förderung über das Ende der Projekte im Juli 2017 hinaus ist angestrebt.

Die Musikschule nimmt in Kooperation mit drei Grundschulen aus Grevenbroich und Kaarst am Landesförderprogramm **„JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanz Singen“** teil. In der Gebrüder-Grimm-Schule in Wevelinghoven steht im Förderschwerpunkt Instrumente für alle 2. Klassen eine Stunde musikalische Grundausbildung in JeKits 1 auf dem Stundenplan. 45 Schüler der dritten Klassen haben sich zum Instrumentalunterricht mit ergänzender Ensemblestunde in JeKits 2 angemeldet. Die KGS Alte Heerstraße und die GGS Vorst haben den Schwerpunkt Singen gewählt. Hier erhalten die Schüler nach der musikalischen Grundausbildung im 2. Schuljahr zwei Mal pro Woche im 3. Schuljahr Unterricht im JeKits-Chor. Der Unterricht im 2. Schuljahr ist elternbeitragsfrei, im dritten Schuljahr fallen geringe Elternbeiträge an. Kinder aus sozial schwachen Familien erhalten eine 100%ige Gebührenermäßigung. Die drei Grundschulen sind dauerhaft in die Förderung aufgenommen.

Ausblick

Im Jahr 2017 sollen die Kooperationen mit den Kindertagesstätten, Familienzentren, Grundschulen und weiterführenden Schulen fortgeführt und um neue Kooperationen mit zwei Gesamtschulen und drei Offenen Ganztagschulen erweitert werden.

Die Musikschule wird mit 15 Konzerten das kulturelle Leben in den Kommunen bereichern. Vom großen Orchesterkonzert bis hin zur Kammermusik, vom Familienkonzert mit Früherziehungskindern bis hin zu den Abschlusskonzerten der Singpause reicht dabei das Angebot.

Zum deutschen Musikschultag am 18.06.2017 findet das Musikschulfest in der Rathausgalerie Kaarst statt.

Ein Austausch mit Schülern der Musikschule Mikolow ist für Sommer 2017 geplant.

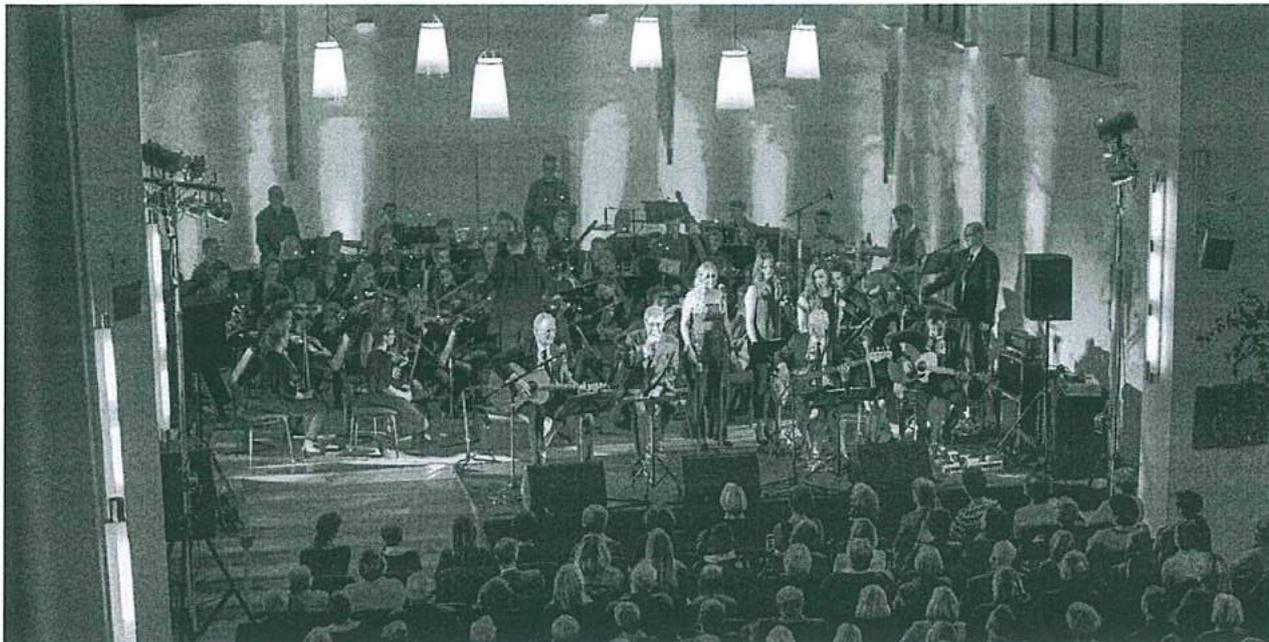
Musikschule in Zahlen

Das Kollegium der Musikschule besteht inklusive Schulleiterin und Stellvertreter aus 6 vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, 34 teilzeitbeschäftigten Lehrkräften und 21 Honorarkräften. Sie unterrichten wöchentlich **917,88** Stunden.

Anzahl	Jahreswochenstunden		Schülerzahlen	
Grevenbroich	329,14	35,86 %	1.570	40,21 %
Kaarst	191,28	20,83 %	785	20,11 %
Korschenbroich	243,59	26,54 %	751	19,23 %
Jüchen	88,26	9,62 %	568	14,55 %
Rommerskirchen	55,92	6,09 %	160	4,10 %
Auswärtige	9,69	1,06 %	71	1,80 %
gesamt	917,88	100,00 %	3.905	100,00 %

Teilergebnisrechnung (in 1.000 Euro), Stand: 9.2.2017		
	2015	2016
Erträge	1.010	1.040
Aufwendungen	-1.871	-1.869
Ergebnis	-861	-829

Informationen	
Adresse	Musikschule Rhein-Kreis Neuss Auf der Schanze 5 41515 Grevenbroich
Telefon	02181 6014056
Telefax	02181 60184056
E-Mail	musikschule@rhein-kreis-neuss.de
Internet	www.musikschule-rkn.de
Leitung	Ruth Braun-Sauerwein
Öffnungszeiten der Hauptgeschäftsstelle	Mo – Fr 08:00 -12:00 Uhr und Mi 14:00 – 16:00 Uhr
Förderverein	Förderverein der Musikschule Rhein-Kreis Neuss e.V. Auf der Schanze 5 41515 Grevenbroich



Clara Krum (Gesang), Bundespreisträgerin bei „Jugend musiziert“ im Zeughaus

Musikschule der Stadt Neuss

Die Musikschule der Stadt Neuss regt Menschen zum aktiven Erleben von Musik an. Ausgehend vom Kernbereich, dem Instrumental- und Vokalunterricht, fächert sich das Angebot zunehmend breiter auf: über Projekte und Kooperationen mit Schulen und anderen Institutionen bis hin zu den weit über 100 Veranstaltungen vom „kleinen“ Schülervorspiel bis hin zu großen Events. Mit den Kontakten zum neuen Memory Center und der Planung von Baglama-Unterricht werden neue Zielgruppen angesprochen, so dass die Musikschule immer mehr wirklich für alle Bevölkerungsgruppen der Ansprechpartner in Sachen musikalischer Bildung ist.

Musik im Elementarbereich und für Schulen

Die Angebote der Musikschule beginnen im Elementarbereich mit der „Musikwiese“ für Kinder ab anderthalb Jahren, die dort gemeinsam mit einer erwachsenen Begleitperson erste Schritte in die Welt der Musik machen.

Einen weiteren Weg, vielfältige Klänge, Melodien und Rhythmen zu entdecken, bietet die musikalische Früherziehung. Hier können 4- bis 6-jährige Kinder musizieren, Musik kennenlernen und einiges über Musik erfahren. Der Unterricht findet in Grundschulen in den Stadtteilen und auf Wunsch auch in einigen Kindertagesstätten sowie in der Musikschule selbst statt.

Seit August 2016 gibt es das neue NRW-Förderprogramm „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ (JeKits) auch in Neuss. Neun Grundschulen in Neuss werden seither durch die JeKits-Stiftung des Landes NRW

gefördert. Das preisgekrönte Neusser Modellprogramm „Jedem Kind seine Stimme“ (JeKi-Sti) wird in den nächsten zwei Jahren schrittweise auf die neue JeKits-Förderstruktur umgestellt – ein Prozess, der bereits auf einem guten Weg ist. Notwendig wird die Umstellung des sehr erfolgreichen und viel beachteten Neusser Programms, weil die bisherige Finanzierung durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen schrittweise ausläuft. Somit ist JeKits eine von allen Seiten gewünschte Fortführung und Ergänzung für das Neusser Erfolgsmodell „Jedem Kind seine Stimme“. Es orientiert sich inhaltlich und organisatorisch an den Erfahrungen, die in Neuss in Sachen Singprojekt an Grundschulen mit JeKi-Sti schon seit 2007 gemacht wurden. Im Verlauf der nächsten zwei Jahre sollen schrittweise auch weitere Grundschulen in Neuss zu JeKits-Schulen werden.



Erste Konzerterfahrung für eine Nachwuchsband



Musikschulleiter Reinhard Knoll wird verabschiedet, v.l.n.r.: Kulturdezernentin Dr. Christiane Zangs, Bürgermeister Reiner Breuer, Reinhard Knoll, Fördervereinsvorsitzender Stefan Zellnig

Weiterhin erfolgreich sind auch die zahlreichen Kooperationen mit den weiterbildenden Schulen. Die Schulen erhalten jeweils individuell angepasste Angebote, von Bläser- oder Streicher- über Chorklassen bis hin zu Bandunterricht. Zurzeit gibt es Projekte am Humboldt-Gymnasium, am Gymnasium Norf, an der Gesamtschule an der Erft sowie am Marie-Curie-Gymnasium.

Instrumentalunterricht und Ensembles

Der traditionelle Kernbereich der Musikschularbeit in Form von Instrumental- und Vokalunterricht war auch in 2016 in ganzer Breite nachgefragt, wobei Wartelisten für den Klavier- und insbesondere den Gitarrenunterricht leider wiederum nicht ganz zu vermeiden waren. Ensemblearbeit von Beginn an nimmt im Unterrichtsgeschehen weiterhin einen großen Raum ein. Denn gemeinsames Musizieren und aktives Musikerleben

auch schon für die Jüngsten ist ein Kernmerkmal der Musikschularbeit, gerade mit seinen wichtigen positiven sozialen Wirkungen.

Fördermaßnahmen

Jenseits der Breitenarbeit ist die Begabtenförderung eine immens wichtige Musikschulaufgabe. Die Studienvorbereitende Ausbildung, das Exzellenzprogramm und weitere individuelle Fördermöglichkeiten, wie z. B. der Workshop mit dem Jazz-Gitarren-Star Philip Catherine, sind eng miteinander verzahnt. Dadurch erhalten ambitionierte Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, hervorragende Amateurmusikerinnen und -musiker zu werden bzw. das Hobby zum Beruf zu machen. Die Quote bestandener Aufnahmeprüfungen an Musikhochschulen, die große Nachfrage nach vorberuflicher Ausbildung und Erfolge von Schülerinnen und Schülern beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ bis



Klingendes Foyer in der Neusser Kulturnacht



Der Jedermannchor bei Sing in' Neuss



Die schottische Band Rura beim Highland Blast auf der Bühne des Pauline-Sels-Saals
Foto: Busch

hin zum Bundeswettbewerb zeigen die hohe Qualität dieses Ausbildungspakets.

Veranstaltungen

Das Veranstaltungsjahr der Musikschule 2016 begann direkt nach den Weihnachtsferien mit dem zum dritten Mal ausgerufenen „Tag der Blockflöte“ und den Vorbereitungskonzerten für den Wettbewerb „Jugend musiziert“. Die jungen Sängerinnen Clara Krum und Melisa Toprakci errangen neben vielen anderen erfolgreichen Preisträgerinnen und Preisträgern mit einem zweiten und einem ersten Preis beim Bundeswettbewerb einen spektakulären Erfolg, nicht zuletzt dank ihrer ambitionierten Lehrerin Regina Mester.

Viele Veranstaltungen der Musikschule haben seit langem im Jahreslauf ihren festen Platz, etwa die zwei Konzerte des Jazz-Chors „Roundabout“ Ende Januar, die Konzerte der Bläser-, Blockflöten- und Streicherspielkreise, die großen Sinfoniekonzerte von „Sinfo!“, dem Jugendsinfonieorchester der Musikschule, und „Sinfonia“, dem Erwachsenen-Sinfonieorchester, die zwei Rockfestivals Ende Mai und Ende Dezember, „Gitarrenmusik im Romaneum“ und viele weitere Veran-

staltungen mehr. „Sinfo!“ war beteiligt am Benefizkonzert „Night in White Satin“, das klassische Musik mit populären Songs der 60er, 70er und 80er Jahre am 5. November auf die Bühne des Zeughauses brachte, gemeinsam mit der Sixties Band FUN und organisiert durch den Verein Himmelblaue Traumfabrik e.V..

Erfolgreich etabliert hat sich inzwischen „Sing in' Neuss“: An einem Tag im Juni finden dabei drei Konzerte mit über 600 Kindern aus dem Programm „Jedem Kind seine Stimme“ statt, an die sich ein Mitsingkonzert anschließt, bei dem 2016 neben den Musikschulchören zum dritten Mal der dem Inklusionsgedanken verbundene „Jedermannchor“ dabei war. Aber auch musikalische Konzert-Highlights mit internationalen Künstlern lockten die Besucher ins Romaneum wie das Tabadoul Orchestra, das Lajos-Dudas-Quartett, das Duo Lambertz-Lecic, Tali Rubinstein und Wildes Holz oder im Herbst die schottischen Bands Barrule und Rura, die im Rahmen ihrer „Highland Blast Tour“ das Publikum im Pauline-Sels-Saal restlos begeisterten.

Zu einer großen Bühne wurde das große Foyer des Romaneums in der



Der Kinderchor der Musikschule

Neusser Kulturnacht am 24. September, Schlag auf Schlag spielten und sangen die verschiedensten Gruppierungen der Musikschule dort auf allen Ebenen. Traditioneller Abschluss des Veranstaltungsjahrs war wieder der „Gang durch den Advent“. Gemeinsam mit den jeweiligen Fördervereinen versetzte die bewährte Mischung aus stimmungsvollen Texten und Musik die Zuhörer in der Stadtbibliothek, im Clemens-Sels-

Museum, im Rheinischen Landestheater und im Romaneum in weihnachtliche Vorfreude.

Ausblick

2017 steht ein Wechsel an der Spitze der Musikschule an. Nach Jahrzehnten als Leiter der Musikschule ging Reinhard Knoll zum Jahresende 2016 in den Ruhestand. Mit Geschick und innovativen Ideen, zu denen nicht nur das „Jedem Kind

seine Stimme“- Projekt gehört, führte er die Musikschule zusammen mit seinem Team an die jetzige hervorragende Position in der Neusser Bildungs- und Kulturlandschaft. Dieses auch von ihm aufgebaute Team geht zuversichtlich davon aus, dass dieser Weg auch unter neuer Leitung weiterhin so positiv beschritten wird.

Musikschule in Zahlen		
	2015	2016
Schüler		
Elementarunterricht	1.258	1.411
Instrumental-/Vokalunterricht	2.204	2.201
Schulprogramme (z.B. JeKi-Sti)	4.596	4.524
Projekte und Workshops	640	584
	8.698	8.720
Veranstaltungen		
Konzertveranstaltungen	60	57
Schülerkonzerte und Vorspiele	43	43
	103	100

Nicht erfasst sind die Beteiligungen der Musikschule an Aufführungen anderer Veranstalter.

Informationen	
Musikschule der Stadt Neuss Im RomaNEum Brückstraße 1, 41460 Neuss Telefon 02131 – 90 40 41 und 43 Telefax 02131 – 90 40 49 musikschule@stadt.neuss.de www.neuss.de/bildung/musikschule www.jedem-kind-seine-stimme.de	Sponsoren Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen Jubiläumsstiftung der Sparkasse Neuss Bürgerstiftung Neuss Bü.NE Kleine Talente Neuss e.V.
Leitung Reinhard Knoll ab 2017: Holger Müller	Förderverein Förderverein der Musikschule der Stadt Neuss e.V. Vorsitzender: Stefan Zellnig Kontakt: über das Sekretariat der Musikschule
Öffnungszeiten (Sekretariat) Mo bis Mi 8.30–16 Uhr Do 8.30–18 Uhr Fr 8.30–12 Uhr	

Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 14.3.2016 die nachfolgende Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss, auf Grund des § 5 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Rhein-Kreis Neuss“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Rhein-Kreises Neuss und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ggf. eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.
- (2) Das Angebot der Musikschule umfasst:
 - a) Elementarunterricht
 - b) Kooperationsprojekte mit allgemein bildenden Schulen
 - c) Gruppenunterricht
 - d) Einzelunterricht
 - e) Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit
 - f) Theoretische Arbeitsgemeinschaft
 - g) Vorberufliche Fachausbildung.

Mit dem qualifizierten Angebot der Kooperationsprojekte ermöglicht die Musikschule zu besonderen Konditionen jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.

§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte

- (1) Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, die dem Landrat untersteht.
- (2) An der Musikschule unterrichten hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.

§ 4 Teilnehmer

- (1) Die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden offen.

Über die Aufnahme von Auswärtigen entscheidet im Einzelfall die Musikschulleitung.

- (2) Die Unterrichtsangebote der Musikschule gelten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Wehr- bzw. Zivildienst, Freiwilligem Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren wie Jugendliche behandelt.

§ 5 Beirat

- (1) An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet, der aus gewählten Vertretern der Eltern und der erwachsenen Schülerinnen und Schülern besteht. Dieser Beirat wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung der Musikschule mit.
- (2) Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates regelt ein Leitfaden.

§ 6 Musikschuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule des Rhein-Kreises Neuss beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres. Einschulungen erfolgen jeweils zum 01.10. und zum 01.04. eines Jahres, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind.

Die Kooperationsprojekte und Musikklassen beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemein bildenden Schulen.

§ 7 Anmeldungen

- (1) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

§ 8 Ferienregelung

- (1) Für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss gelten die Ferien- und Feiertagsregelung sowie die beweglichen Ferientage der allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien entfällt der Musikunterricht. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt.

§ 9**Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

- (1) Der Musikunterricht kann jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Rhein-Kreis Neuss - Musikschule - zu richten. Sie muss schriftlich drei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 31. Dezember bzw. bis zum 30. Juni, beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen sein.

Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (Email), die nicht der elektronischen Form nach § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Musikschule bestätigt wurde.

Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort.

- (2) Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gebiet der Musikschule, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Die Gründe sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Die Gebührenpflicht endet frühestens zum Ablauf des Monats der wirksamen Kündigung.
- (3) Ein dauernder oder zeitweiser Ausschluss an der Teilnahme des Unterrichts ist möglich, wenn
- a) nur ungenügende Leistungen erbracht werden,
 - b) unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben wird,
 - c) trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden,
 - d) sonstige triftige Gründe vorliegen.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der Musikschulleitung.

§ 10**Kostendeckung und Gebührentarif**

Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule des Rhein-Kreises Neuss und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben.

Die Deckung der Gesamtkosten der Musikschule erfolgt durch Gebühren, Mehrumlagen der beteiligten Gemeinden, Zuschüsse des Landes und Eigenmittel des Rhein-Kreises Neuss.

§ 11**Zahlungspflichtiger**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen ist der Gebührenschuldner der/die gesetzliche/n Vertreter/in, der/die die Anmeldung vorgenommen hat/haben. Die Gebührenpflicht des gesetzlichen Vertreters bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen.

§ 12 Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit der Einschulung und endet mit der fristgerechten Kündigung nach § 9. Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht erstattet, es sei denn, es werden wichtige Gründe anerkannt.
- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, die auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten sind. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das Alter zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Einschulung maßgebend.
- (3) Für auswärtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind, werden mit Ausnahme der Tarife 1 – 5 der Anlage 1 zur Satzung die Erwachsenenengebühren erhoben.

§ 13 Instrumente

- (1) Im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente leihweise zur Benutzung überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
- (2) Die Gebühren für die Überlassung sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Überlassene Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind vom Benutzer zu ersetzen.
- (4) Eine Gebührenermäßigung für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ausgeschlossen.

§ 14 Gebührenermäßigung und -erstattung

- (1) Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr.
- (2) Darüber hinaus erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbeitrag.
- (3) Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet.

Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr.

- (4) Einen Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 50 % für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bzw. von Kindergeldzuschlag entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB II, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die analoge Leistungen im Sinne der Sozialhilfe beziehen, entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB XII sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis.

Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. der ARGE sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.

§ 15 Zahlungstermin

Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichtes und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss vom 19.6.2012, geändert durch Beschluss vom 25.03.2014 außer Kraft.

Anlage 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss
(Gebühren ab dem 01.10.2016)

Nr.	Unterrichtsart	Unterricht je Woche in Minuten	Jahresgebühren in Euro		Monatliche Ratenbeträge in Euro	
			Kinder und Jugendliche	Auswärtige und Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Auswärtige und Erwachsene
1.	Babykurs	60	294,00	-	24,50	-
2.	Musikflöhe I und II	60	294,00	-	24,50	-
3.	<i>Musik. Früherziehung</i>					
3.1	Musik. Früherziehung	60	294,00	-	24,50	-
3.1	Instrumentale Früherziehung mit Klavier	60	294,00	-	24,50	-
4.	<i>Klassenunterricht in allgemeinbildenden Schulen</i>					
4.1	1. Jahr Elementarunterricht	45	150,00	-	12,50	-
4.2	<i>2. Jahr Musikklasse</i>					
4.21	5-6 Schüler	45	324,00	-	27,00	-
4.22	7-8 Schüler	45	288,00	-	24,00	-
4.23	9-10 Schüler	45	252,00	-	21,00	-
5.	Instrumentale Orientierungsstufe	45		-	25,00	-
6.	<i>Instrumentalunterricht</i>					
6.1	<i>Gruppenunterricht</i>					
6.11	Gruppe zu 2 Schülern	40	498,00	846,00	41,50	70,50
6.12	Gruppe zu 3 Schülern	40	396,00	624,00	33,00	52,00
6.13	Gruppe zu 4 Schülern	50	420,00	648,00	35,00	54,00
6.14	Gruppe zu 5 Schülern	50	396,00	624,00	33,00	52,00
6.15	Gruppe zu 2 Schülern Klavier	40	522,00	876,00	43,50	73,00
6.16	Gruppe zu 3 Schülern Klavier	40	420,00	648,00	35,00	54,00
6.17	Gruppe zu 4 Schülern Klavier	50	444,00	678,00	37,00	56,50
6.18	Gruppe zu 5 Schülern Klavier	50	420,00	648,00	35,00	54,00
6.2	<i>Einzelunterricht</i>					
6.21	alle Instrumente außer Klavier	20	426,00	708,00	35,50	59,00
6.22	alle Instrumente außer Klavier	30	636,00	1.050,00	53,00	87,50
6.23	alle Instrumente außer Klavier	40	852,00	1.404,00	71,00	117,00
6.24	alle Instrumente außer Klavier	50	1.062,00	-	88,50	-
6.25	Klavier	20	492,00	828,00	41,00	69,00
6.26	Klavier	30	738,00	1.248,00	61,50	104,00
6.27	Klavier	40	978,00	1.674,00	81,50	139,50
6.28	Klavier	50	1.224,00	-	102,00	-
7.	Vorberufliche Fachausbildung	125	1.224,00	2.214,00	102,00	184,50
8.	Theoretische Arbeitsgemeinschaft (ab 4 Teilnehmern)	45	264,00	402,00	22,00	33,50
9.	Ensembles					
9.1	für Schüler		84,00	252,00	7,00	21,00

28

7

9.2	für Externe * 3er 30 Minuten 4er 40 Minuten 5er 50 Minuten 8+er 60 Minuten		192,00	252,00	16,00	21,00
10	10er-Karte für Erwachsene					
10.1	alle Instrumente außer Klavier	30		275,00		
10.2	Klavier	30		300,00		
11	Schnupperkurs alle Instrumente	4 x 20	35,00	35,00		

*Schülerinnen und Schüler, die keinen Instrumentalunterricht in der Musikschule Rhein-Kreis Neuss belegt haben

Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten je Instrument:

- für das 1. Mietjahr: 9,00 € monatlich / 108,00 € im Jahr
- für das 2. Mietjahr: 11,00 € monatlich / 132,00 € im Jahr
- für das 3. Mietjahr: 15,00 € monatlich / 180,00 € im Jahr

Satzung der Musikschule Dormagen vom 16.01.2017

Aufgrund des § 7 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Dormagen“. Sie ist eine nicht-rechtsfähige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Dormagen und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Aufgaben, Angebot

1. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene (folgend Nutzer genannt) an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.
2. Das Angebot der Musikschule umfasst:
 - Grundklassen-, Elementarunterricht
 - Instrumentalen, vokalen und theoretischen Gruppen- und Einzelunterricht
 - Ensemble- und Ergänzungsfächer, Orchesterarbeit
 - Unterrichtsangebote für besondere Zielgruppen, u. a. vorberufliche Fachausbildung
 - Kurse, Workshops und (Kooperations-) Projekte, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen
 - Schnupperstunden
 - Instrumentenausleihe
3. Im Rahmen des Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente gegen Gebühr zur Benutzung überlassen werden. Die Instrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind vom Nutzer zu ersetzen. Er haftet für Schäden, die unverzüglich der Musikschule anzuzeigen sind. Die Überlassungsdauer erfolgt für maximal 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
4. Der Unterricht soll im Gruppenunterricht beginnen. Einzelunterricht ist abhängig von der Beurteilung des Fachlehrers im Benehmen mit der Musikschulleitung.
5. In begründeten Fällen kann Unterricht – im Rahmen der Ressourcen und sofern wirtschaftlich vertretbar – in häuslicher Umgebung angeboten werden. Die Unterrichtsgebühren erhöhen sich dann um 10 % zuzüglich der Fahrtkosten.

§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte

1. Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft.
2. An der Musikschule sind fachlich qualifizierte Lehr- und Honorarlehrkräfte voll- und teilzeitbeschäftigt.

§ 4 Beirat

An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet, der im Rahmen seiner Geschäftsordnung an der Gestaltung der Musikschule mitwirkt.

§ 5 Anmeldungen

1. Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung auf Antrag.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Ebenso wenig kann die Ausleihe eines Instrumentes beansprucht werden.

§ 6 Unterrichtszeiten, Schuljahr, Kündigung

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.
2. Einschulungen zum Instrumental-, Gesangs-, Theorie- und Ergänzungsunterricht erfolgen jeweils zum 01. November und 01. Mai, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind.
3. An- und Ummeldungen sowie Kündigungen für das nächste Schuljahr sind bis zum 05. März (für den 30. April) und 05. September (für den 31. Oktober) schriftlich an die Musikschulverwaltung zu richten.
4. Die musikalische Früherziehung beginnt im Rahmen des Grundklassenunterrichts nach den Sommerferien. Kündigungen sind nach Ablauf des 01. Jahres möglich und bis zum 05. Mai schriftlich an die Musikschulverwaltung zu richten. Sie wirken dann zu Beginn der Sommerferien.
5. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Gebührezahlung bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort.
6. Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug, Studium, Beruf, sowie Krankheit von mehr als vier Unterrichtsstunden hintereinander. Die Gründe sind zu belegen. Die Gebührenpflicht endet zum Ablauf des Monats der Kündigung.
7. Kooperationsprojekte beginnen und enden in der Regel mit dem Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen.
8. Die Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.
9. Weiberfastnacht und Rosenmontag findet kein Unterricht statt.

§ 7 Teilnahmevoraussetzungen, Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Unterrichtsversäumnisse müssen grundsätzlich bei der Lehrkraft entschuldigt werden.
2. Fehlt die Entschuldigung und sind Unterrichtsversäumnisse zweimal hintereinander eingetreten, ergeht die erste Mahnung. Eine zweite Mahnung wird ausgesprochen, wenn zwei weitere unentschuldigte Versäumnisse hintereinander vorliegen. Erfolgt daraufhin keine Reaktion oder

3. annehmbare Begründung, kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht zum nächsten Schuljahresende ausgeschlossen werden.
4. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Nutzer sollen zur aktiven Teilnahme motiviert und angehalten werden.
5. Öffentliches Auftreten der Musikschulteilnehmer und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der vorherigen Absprache mit der Lehrkraft bzw. Schulleitung.

§ 8 Gebühren / Zahlungspflicht / Fälligkeit

1. Für die Teilnahme am Musikschulunterricht und für die Überlassung schuleigener Instrumente werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif in der Anlage zu dieser Satzung und wird durch Bescheid festgesetzt. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden zum 15. eines jeden Monats erhoben.
3. Der Nutzer ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet. Bei Minderjährigen sind es die gesetzlichen Vertreter. Die Verpflichtung entsteht mit der Einschulung, der Entleihe oder des Projektbeginns und endet mit der fristgerechten Kündigung.
4. Die Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bzw. einer vorzeitigen Beendigung, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, nicht erstattet.
5. Gebühren sind auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten.

§ 9 Gebührenermäßigung und –erstattung

1. Für Einwohner der Stadt Dormagen werden die ausgewiesenen Tarife erhoben. Die Tarife aller anderen Teilnehmer liegen um 10 % höher.
2. Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 20 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr.
3. Darüber hinaus erhalten Nutzer, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbetrag.
4. Pflege- und Heimkinder sind von der Gebühr befreit.
5. Erwachsene zahlen den im Gebührentarif ausgewiesenen Betrag. Befinden sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung gilt die Gebühr für Kinder und Jugendliche.
6. Für Ensemble- und Ergänzungsfächer, Kurse, Workshops und Projekte, Instrumentenleihe ist keine Anmeldegebühr zu zahlen.
7. Der Unterricht über Tickets sowie die Instrumentenausleihe werden nicht ermäßigt.
8. Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Jahreswochenstunden erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu

vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet. Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr.

9. Inhabern des Familienpasses der Stadt Dormagen wird die hier bestimmte Ermäßigung für maximal einen Kurs oder einen Unterricht pro Halbjahr gewährt.
10. Bei attestierter Krankheit des Teilnehmers werden die Gebühren erstattet, wenn die Krankheit sich mindestens über vier Unterrichtsstunden erstreckt.

§ 10 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Musikschulleitung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbereichsleitung bzw. des/der Beigeordneten befristete Ausnahmen vom Gebührentarif zulassen.

§ 11 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Bedarf und ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht. Mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular bestätigt der Nutzer die Zustimmung zur Verwertung der Aufzeichnungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Städtischen Musikschule Dormagen vom 19.12.2008 und die Gebührenordnung für die Musikschule vom 30.07.2010 außer Kraft.

Gebührentarif

Nr.	Unterrichtsart	Unterricht je Woche in Min.	Monatsgebühren in Euro		Jahresgebühren in Euro	
			Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
1. Grundklassen-, Elementarunterricht						
1.1.	Musikalische Früherziehung					
	bis 9 Schüler	45	26		je Mon., Kursdauer 22 Mon.	
	ab 10 Schüler	60				
1.2.	Babyflöte	45	83		für 14 Unterrichtseinheiten	
1.3.	Musikflöte I u. II	45	88		für 14 Unterrichtseinheiten	
1.4.	Instrumentenkarussell	45	26		für 16 Unterrichtseinheiten	
2. Instrumental-, Vokalunterricht						
2.1. Einzelunterricht						
2.1.1.	Vokal und alle Instrumente, außer Klavier	30	53	88	636	1.056
2.1.2.		40	71	117	852	1.404
2.1.3.		50	89	146	1.068	1.752
2.1.4.	Klavier	30	62	104	744	1.248
2.1.5.		40	82	140	984	1.680
2.1.6.		50	102	175	1.224	2.100

2.2. Einzelunterricht mit Tickets (außer Klavier)

2.2.1.	1er-Karte	30	20	26
		40	27	35
2.2.2.	3er-Karte	30	57	74
		40	78	101
2.2.3.	5er-Karte	30	95	124
		40	130	169

2.3. Einzelunterricht mit Tickets (Klavier)

2.3.1.	1er-Karte	30	21	27
		40	28	36
2.3.2.	3er-Karte	30	60	78
		40	81	105
2.3.3.	5er-Karte	30	100	130
		40	135	176

3. Gruppenunterricht

Außer Klavier:						
3.1.1.	Gruppe zu 2 Schülern	40	42	71	504	852
3.1.2.	Gruppe zu 3 Schülern	40	33	52	396	624
3.1.3.	Gruppe zu 4 Schülern	50	35	54	420	648
3.1.4.	Gruppe zu 5 Schülern	50	33	52	396	624
3.1.5.	Gruppe zu 2 Schülern (Klavier)	40	44	73	528	876
3.1.6.	Gruppe zu 3 Schülern (Klavier)	40	35	54	420	648

4. Ensembles

4.1.	Praktischer Ensembleunterricht als integrierter Bestandteil des Instrumental- bzw. Vokalunterrichts kostenfrei					
4.2.	Schüler ohne Unterricht an der Musikschule		12	16	144	192

5. Weitere Unterrichtsangebote

5.1.	Unterricht für Behinderte je nach Zusammensetzung der Gruppe und Art der Behinderung					
	Musikalische Früherziehung und Elementarförderung	40 - 50	25		300	
5.3.	Kurse, Workshops und Projekte werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.					
5.4.	Vorberufliche Fachausbildung	125	102	185	1.224	2.220

6. Instrumentenausleihe

Gebühr für die Überlassung schuleigener Instrumente

6.1.	im ersten Jahr		10		120	
6.2.	im zweiten Jahr		15		180	
6.3.	ab dem dritten Jahr		50		600	

7. Ausleihe an Dritte

	Wird abhängig von Gegenstand, Instrument, Dauer und Zweck einzelfallbezogen von der Schulleitung festgelegt					
--	---	--	--	--	--	--

8.	Einmalige Anmeldegebühr:					15,00
----	--------------------------	--	--	--	--	-------

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Musikschule Dormagen vom 16.01.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NRW:

§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 16.01.2017

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Erik Lierenfeld

**Gebührensatzung
für die Städtische Musikschule Meerbusch
vom 9. Juni 2006**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW S. 498) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV.NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 24. Mai 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Nutzungsverhältnis, Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich; die in dieser Satzung genannten Verträge sind öffentlich-rechtliche Verträge.
- (2) Die Städtische Musikschule kann Mindest- oder Höchstteilnehmerzahlen bestimmen, Altersgrenzen für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen festlegen oder die Zulassung aus pädagogischen Gründen von Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen abhängig machen. Insofern besteht kein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss.
- (3) Gebührenschuldner ist der Partner des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der sich zur Gebührenezahlung verpflichtet. Neben dem Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter für die Zahlung der Gebühren und für Schadensersatz aus der Vermietung von Musikinstrumenten als Gesamtschuldner
- (4) Für die Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen der Städtischen Musikschule Meerbusch werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (5) Für die befristete Überlassung von Musikinstrumenten oder anderen Lehr- und Lernmitteln durch die Städtische Musikschule für ihre Schüler und Nutzer werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (6) Für den Eintritt zu Veranstaltungen der Städtischen Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (7) Erklärungen, für die die Schriftform vorgeschrieben ist, können auch per Telefax, nicht jedoch per E-Mail, SMS oder gleichartigen Medien übermittelt werden.

§ 2

Zeitraum, Musikschuljahr

- (1) Das Musikschuljahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Teilnehmergebühren gem. § 1 (4) und Überlassungsgebühren gem. § 1 (5) sind Jahresgebühren.
- (2) *¹ Die Gebührenpflicht für die Teilnehmergebühren gemäß § 1 (4) beginnt mit Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten. Der Vertrag wird in der Regel unbefristet geschlossen. Er kann zum 31. März und zum 30. September gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

*¹ vom 1. Oktober 2011 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 17.12.2010 – 44.01-3

44.01
gültig ab 1. Oktober 2017

- (3) Bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages in den elementaren Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Zum Ende dieser Probezeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Überlassung gem. § 1 (5) beginnt mit Wirksamkeit des Überlassungsvertrages gem. § 10 und endet mit Ablauf der Vertragsdauer, jedoch keinesfalls vor der ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe an die Städtische Musikschule. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten.
- (5) Wird die Gebührensatzung so geändert, dass dem Gebührenpflichtigen keine Kündigungsfrist zum Ende des Musikschuljahres bleibt, kann er nach Bekanntgabe des geänderten Gebührenbescheides mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 3

Unterrichtszeiten, Unterrichtsorte

- (1) Eine Unterrichtseinheit umfasst 50 Minuten, eine halbe Unterrichtseinheit 25 Minuten. Bei Gruppenunterricht kann der unterrichtende Musikschullehrer die Gruppe teilen und jeder Teilgruppe 25 Minuten Unterricht erteilen.
- (2) *² Eine Unterrichtseinheit in der Musikalischen Früherziehung umfasst 60 Minuten.
- (3) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- (4) Der Unterricht findet zu Zeiten und in geeigneten Räumen statt, die die Musikschule in einem Stundenplan festlegt. Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsgebäudes ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.
- (5) Die Unterrichts- und Ferienzeit orientiert sich an den Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Der Unterricht entfällt an gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag und am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien.
- (6) Das Unterrichtsprogramm, die Staffelung nach Altersgruppen sowie die Leistungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan des Verbandes Deutscher Musikschulen.
- (7) Dem Teilnehmer wird auf Antrag ein Zeugnis über seine musikalischen Fähigkeiten und Leistungen erteilt.

*² vom 1. Oktober 2011 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 17.12.2010 – 44.01-3

§ 4 *³
Gebühren Jugendliche

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit Je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer	monatliche Rate
1. Grundgebühr		42,00 €	3,50 €
2. ELEMENTARBEREICH			
2. 1 Musikalische Früherziehung	gem. § 3 (2)	zusätzlich zu Tarifstelle 1 258,00 €	21,50 €
2. 2 Musikalische Grundausbildung			
bis 10 Teilnehmer (Klassenunterricht)	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 194,40 €	16,20 €
3. INSTRUMENTAL-, VOKAL und KOMPOSITIONSUNTERRICHT			
3.1 Einzelunterricht			
3.11 alle Fächer außer Klavier / Keyboard / E-Orgel	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 508,80 €	42,40 €
3.12 alle Fächer außer Klavier / Keyboard / E-Orgel	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 1018,80 €	84,90 €
3.13 Klavier/ Keyboard / E-Orgel	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 558,00 €	46,50 €
3.14 Klavier / Keyboard / E-Orgel	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 1116,00 €	93,00 €
3.2 Gruppenunterricht			
3.21 Gruppe 2 Schüler	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 285,60 €	23,80 €
3.22 Gruppe 2 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 510,00 €	42,50 €
3.23 Gruppe 3 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 384,00 €	32,00 €
3.24 Gruppe 4 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 285,60 €	23,80 €
3.25 Klavier / Keyboard / E-Orgel Gruppe 2 Schüler	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 302,40 €	25,20 €
4. Klassenunterricht		zusätzlich zu Tarifstelle 1 238,80 €	19,90 €
5. Ensemble/Ergänzungsfach		Jahresgebühr je Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche je Teilnehmer	
5.1 Musiktheorie / Gehörbildung		153,60 €	12,80 €
5.2 Ensembles und Orchester sofern keine Gebühr nach Tarifstelle 1 fällig ist		153,60 €	12,80 €

(2) Als Jugendliche im Sinne dieser Gebührenregelung gelten auch Erwachsene, die sich noch in einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

*³ vom 1. Oktober 2017 an geltende Fassung entsprechend der 6. Änderung vom 29.09.2016 – 44.01-3

(3) Erwachsene i.S.v. § 5 zahlen Gebühren nach der Tarifgruppe 3 des § 4 (1) (Ergänzungs-fachgebühren), wenn und soweit ihre Teilnahme unabweisbar für das Zustandekommen oder den Fortbestand eines Ensembles mit der Zielgruppe nach § 4 ist. Das gilt nur solange Gebührenpflichtige nach § 5 nicht die Mehrheit des Ensembles bilden und das Ensemble durch deren Teilnahme auch zukünftig nicht in einen Tarif mit niedrigerem Kostendeckungsgrad wechselt.

(4) *⁴entfällt

§ 5 *⁵
Gebühren Erwachsene

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer
2. INSTRUMENTAL- und VOKALUNTERRICHT		
2.1 Einzelunterricht		
2.11 alle Vokal- und Instrumentalfächer	0,5	1152,00 €
2.12 alle Vokal- und Instrumentalfächer	1	2302,00 €
2.2 Gruppenunterricht		
2.21 Gruppe 2 Schüler	0,5	583,00 €
2.22 Gruppe 2 Schüler	1	1152,00 €
2.23 Gruppe 3 Schüler	1	768,00 €
2.24 Gruppe 4 Schüler	1	583,00 €
3. Ensemble		Jahresgebühr je Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche je Teilnehmer
alle Ensembles Gebühr wie Gruppenunterrichte je nach Gruppengröße		2306,00€ dividiert durch Teilnehmerzahl

§ 6 *⁶

Gebührenermäßigung für Familien, Billigkeitsmaßnahmen und Sozialermäßigungen, Unterrichtsausfall

- (1) Bei der Gebührenfestsetzung können Ermäßigungen für Familienangehörige auf Antrag gewährt werden. Dabei wird von der jeweiligen Gebühr
- ab zwei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 5 %
 - ab drei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 10 %
 - ab vier zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 15 %
 - ab fünf zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 20 %
- abgezogen.
- (2) Für darüber hinaus gehende Billigkeitsmaßnahmen und Sozialermäßigungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Insbesondere dürfen Gebühren nach dieser Satzung ganz oder zum Teil nur erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Musikschuljahr aus, so werden die Gebühren für die Ausfallzeiten insgesamt erstattet.

*⁴ vom 1. Oktober 2011 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 17.12.2010 – 44.01-3

*⁵ vom 1. Oktober 2017 an geltende Fassung entsprechend der 6. Änderung vom 29.09.2016 - 44.01.02 -

*⁶ vom 1. Oktober 2011 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 17.12.2010 – 44.01-3

**§ 7
Kurse und Projekte**

Die Gebühren für Kurse und Projekte werden von der Schulleitung entsprechend dem Aufwand festgesetzt. In den Fällen, in denen der Betrag 11,00 € je Projektstunde zzgl. Fahrt und Unterbringungskosten sowie anderer barer Auslagen nicht übersteigt, entscheidet der Bürgermeister.

**§ 8
Außerordentliche Kündigung**

- (1) Eine außerordentliche Kündigung durch Gebührenschuldner gem. § 1 (4) und (5) ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gemeindegebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen.
- (2) Die Kündigung wegen Wegzuges aus dem Gemeindegebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes wird nur durch entsprechende Nachweise wirksam. Die Gebührenpflicht endet frühestens sechs Wochen nach Zugang der wirksamen Kündigung.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung durch die Städtische Musikschule ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - nicht genügende Leistungen des Teilnehmers,
 - unregelmäßige Teilnahme,
 - wiederholtes oder längeres unentschuldigtes Fehlen,
 - in unzumutbarer Weise störendes Verhalten,
 - grob vertrags- oder treuwidriges Verhalten.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 findet keine Gebührenerstattung statt.

**§ 9
Überlassung von Instrumenten**

- (1) Die Städtische Musikschule überlässt befristet im Rahmen ihres Bestandes an ihre Teilnehmer Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel.
- (2) Der Überlassungsvertrag wird längstens für ein Jahr abgeschlossen. Er wird in der Regel zu Beginn des Musikschuljahres geschlossen. Er kann für einen Zeitraum von bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Darüber hinaus ist kein weiterer Überlassungsvertrag für dasselbe Instrument oder dieselben Lehr- und Lernmittel zulässig. ^{*7} Dieser Ausschluss weiterer Verlängerungen gilt nicht für kleinemensurierte Instrumente. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Verlängerung des Mietvertrages, insbesondere für den Fall, dass das vermietete Instrument zu Beginn des Schuljahres an neue Schüler vermietet werden soll.
- (3) Die Überlassungsgebühr beträgt für:

alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel für das ersten Überlassungsjahr	120,00 €
alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel im zweiten Überlassungsjahr	180,00 €
^{*8} Kleinmensurierte Instrumente	120,00 €
- (4) Verbrauchsmaterial wie Blättchen hat der Gebührenpflichtige selbst zu besorgen, nach Absatz 2 überlassene Bücher und Hefte hat er auf seine Kosten mit einem nicht klebenden Schutzumschlag zu versehen.
- (5) Saiten sowie Blätter und Rohre der Holzblasinstrumente unterliegen einem natürlichen Verschleiß und sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen.

^{*7} vom 14. März 2007 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 8. März 2007 - 44.01.01 -

^{*8} vom 14. März 2007 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 8. März 2007 - 44.01.01 -

- (6) Überlassene Musikinstrumente oder andere Lehr- und Lernmittel dürfen nur von den im Überlassungsvertrag Genannten genutzt werden.
- (7) Die Städtische Musikschule kann im Einzelfall Musikinstrumente auch gebührenfrei überlassen, wenn dies im überwiegenden Interesse der Städtischen Musikschule, insbesondere zur Förderung der Spielkreis- oder Orchesterarbeit geboten ist.
- (8) *⁹Bei verspäteter Rückgabe wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,- € zuzüglich der Kosten eines Ersatzinstrumentes fällig.

§ 10

Eintrittsgebühren bei Veranstaltungen

- (1) Für Konzerte mit Außenwirkung, also solche, die sich durch ihre Qualität an ein breites Publikum richten, werden Eintrittsgebühren erhoben.
- (2) Die Eintrittsgebühr beträgt
- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) für Konzerte des Symphonie- oder Blesorchesters | * ¹⁰ 7,50 € / Besucher |
| b) für übrige Ensembles | 4,00 € / Besucher |
| c) für Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, Schüler,
Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende,
Empfänger von Leistungen nach dem II. oder XII. Buch des
Sozialgesetzbuches oder von Arbeitslosengeld II,
Schwerbehinderte | 50% der Gebühr. |
- (3) Jeder gebührenpflichtige Teilnehmer am Unterricht gem. § 1 (4) erhält pro Musikschuljahr zwei Gutscheine für den Erlass jeweils einer Eintrittsgebühr.
- (4) Für Elternvorspiele, Musizierstunden oder ähnliche Auftritte mit rein interner Zielrichtung wird keine Eintrittsgebühr erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch tritt mit Ausnahme des § 4 (1) Tarifstelle 5 (Probeunterricht) mit dem 1. Oktober 2006 in Kraft.

§ 4 (1) Tarifstelle 5 (Probeunterricht) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Meerbusch in der Fassung der dritten Änderung vom 22. Oktober 2003 tritt mit Ablauf des 30. September 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

*⁹ vom 1. Oktober 2011 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 17.12.2010 – 44.01-3

*¹⁰ vom 1. Oktober 2011 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 17.12.2010 – 44.01-3

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 29. November 2016

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 13. Juni 2006 in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.

42

Musikschule
der Stadt Neuss

BESTIMMUNGEN

41460 Neuss – RomaNEum, Brückstr. 1

Tel.: (02131)

90-4040

90-4041

90-4042

90-4043

90-4044

90-4045

90-4049

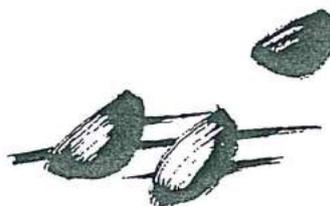
Fax

E-Mail

Internet

musikschule@stadt.neuss.de

www.musikschule-stadt-neuss.de



MUSIKSCHULE NEUSS

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Grundsätzliches	1 - 8
I. 1 Unterrichtsjahr	1
I. 2 Ferien- und Feiertagsregelung	1
I. 3 Unterrichtszeit	1
I. 4 Unterrichtsangebot	1 - 2
I. 5 Teilnahmeentgelt, Ermäßigungen	3 - 4
I. 6 Instrumente	4
I. 7 Anmeldungen	5
I. 8 Abmeldungen	5
I. 9 Versäumnisse	6
I. 10 Wichtige Daten	7 - 8
II. Unterricht für Kinder und Jugendliche	8 - 12
II. 1 Hinweise zur musikalischen Früherziehung und Grundausbildung	8 - 9
II. 2 Hinweise für den Instrumental- unterricht	9
II. 3 Kontrollvorspiele / öffentliche Vorspiele	10

	Seite
II. 4 Hinweise zu den Ergänzungsfächern	10
II. 5 Studienvorbereitende Abteilung	10-11
III. Erwachsenenbildung	12
III. 1 Instrumentalunterricht	12
III. 2 Ensembles	12
IV. Beratung und Information	13

Bestimmungen

I. Grundsätzliches

I.1 Unterrichtsjahr

Das Unterrichtsjahr beginnt jeweils am 01. Oktober und endet am 30. September.

I.2 Ferien- und Feiertagsregelung

Für die Musikschule gilt die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen.

I.3 Unterrichtszeit

Der Unterricht wird in der Regel montags bis freitags erteilt.

Für Kinder und Jugendliche findet der Unterricht grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit der allgemeinbildenden Schulen statt; für Erwachsene nach Absprache mit dem Lehrer. Erwachsene erhalten in der Regel Unterricht in der Musikschule, RomaNEum, Brückstraße 1, 41460 Neuss

Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtszeit und Unterrichtsort besteht nicht.

I.4 Unterrichtsangebot

I.4.1 Unterricht wird angeboten für:

- Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Abschluss an einer allgemeinbildenden Schule)

- Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr)

I.4.2 Der Unterricht an der Musikschule umfasst folgende Fächer:

Elementarkurse:

Früherziehung	zweijährig, (beginnend zwei Jahre vor der Einschulung mit 4 Jahren)
Grundausbildung	einjährig, (jahrgangsübergreifend für die zweiten und dritten Grundschuljahre)

Instrumentalunterricht in allen Orchesterinstrumenten sowie Blockflöte, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Klavier, Orgel, E-Orgel, Keyboard, Synthesizer, Schlagzeug und Gesang.

Als Ergänzungsfächer treten Ensemblespiel und Musiktheorie hinzu (Spielkreis, Kammermusik, Orchester, Chor).

Eine Teilnahme am Instrumentalunterricht ist grundsätzlich nicht möglich ohne gleichzeitige oder abgeschlossene Teilnahme an einem der Elementarkurse (über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Musikschule).

I.5 Teilnahmeentgelte/Ermäßigungen

Für den Unterricht der Musikschule werden Teilnahmeentgelte erhoben. Die für die einzelnen Unterrichtsfächer jeweils gültigen Teilnahmeentgelte werden durch Beschluss des Rates der Stadt Neuss festgesetzt. Sie stehen unter dem Vorbehalt der jährlichen Neufassung durch den Rat.

Wird der Unterrichtsvertrag nicht rechtzeitig gekündigt, ist das neu festgesetzte Teilnahmeentgelt ab dem folgenden Unterrichtsjahr zu zahlen.

Die derzeit gültigen Teilnahmeentgelte sind aus der diesen Bestimmungen beige-fügten Anlage ersichtlich.

Geschwisterermäßigung für den in Punkt II genannten Personenkreis wird ohne Antrag gewährt, wenn Geschwisterkinder am Unterricht teilnehmen.

Das Teilnahmeentgelt ermäßigt sich wie folgt:

Der 2. Teilnehmer	20% Ermäßigung
der 3. Teilnehmer	30% Ermäßigung
der 4. Teilnehmer	50% Ermäßigung
der 5. Teilnehmer	60% Ermäßigung
der 6. Teilnehmer	80% Ermäßigung
ab dem 7. Teilnehmer	100% Ermäßigung.

Die Reihenfolge der Teilnehmer ergibt sich aus der Höhe der Teilnahmeentgelte, wobei der Teilnehmer mit dem niedrigsten Teilnahmeentgelt als der erste Teilnehmer gilt.

Ermäßigungen erhalten folgende Personengruppen:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sowie SGB XII (30%)
- Bei Vorliegen besonderer Förderungswürdigkeit, die durch den Leiter der Musikschule festgestellt wird (10% - 50%).
Der Antrag auf Ermäßigung ist bis 01. September für das kommende Schuljahr einzureichen. Die Ermäßigung gilt lediglich für ein Unterrichtsjahr und ist entsprechend jedes Jahr neu zu beantragen.

I.6 Instrumente

Mit Ausnahme von Blockflöte, Gitarre, Schlagzeug, Klavier, Keyboard und Orgel stellt die Musikschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Dauer eines Jahres Instrumente gegen Entgelt zur Verfügung. Wird das Mietinstrument vor Ablauf eines Unterrichtsjahres zurückgegeben, so ist der Mietzins nur noch bis zum Ende des Monats, in dem das Instrument zurückgegeben wurde, zu zahlen. Vor Abgabe der Anmeldung zum Unterricht ist zu klären, ob ein Instrument zur Verfügung gestellt werden kann; eine Anmeldung kann also nur erfolgen, wenn entweder ein eigenes Instrument vorhanden oder ein Instrument der Musikschule verbindlich zugesagt worden ist.

I.7 Anmeldungen

- I.7.1 Anmeldungen können bis 14 Tage vor den Sommerferien in der Verwaltung der Musikschule auf einem entsprechenden Vordruck für das nächstfolgende Unterrichtsjahr vorgenommen werden. Die Vordrucke sind im Sekretariat der Musikschule erhältlich.

Der Vertrag wird zunächst für ein Unterrichtsjahr abgeschlossen.

I.8 Abmeldungen

- I.8.1 **Abmeldungen sind nur zum Ende eines Unterrichtsjahres (30.09.) möglich.** Sie müssen schriftlich bis spätestens 30.06. bei der Verwaltung der Musikschule vorliegen.

- I.8.2 Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, und es besteht die Verpflichtung zur Zahlung des ab dem folgenden Unterrichtsjahr neu durch den Rat der Stadt Neuss festgesetzten Teilnahmeentgeltes.

- I.8.3 Ein Ausscheiden aus dem Unterricht innerhalb eines Unterrichtsjahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei Wohnortwechsel (Wegzug aus Neuss) oder nachgewiesener längerer Krankheit (Vorlage eines ärztlichen Attestes).

- I.8.4 Soll oder kann ein/e Schüler/in aus anderen als den o. g. Gründen nicht mehr am Unterricht teilnehmen, muss schriftlich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer beim Leiter der Musikschule um Beurlaubung gebeten werden. **Das Teilnahmeentgelt ist jedoch bis zum Ende des Unterrichtsjahres in voller Höhe zu zahlen.**

- I.8.5 Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

1.9 Versäumnisse

Das Fehlen eines Schülers/ einer Schülerin im Unterricht gilt nur dann als entschuldigt, wenn der Lehrkraft eine schriftliche Entschuldigung (bei nicht volljährigen Schülern durch den Erziehungsberechtigten) vorgelegt wird. Fehlt ein Schüler innerhalb eines Unterrichtsjahres dreimal unentschuldigt, erfolgt schriftlich eine 1. Mahnung durch die Musikschule; bei weiterem dreimaligem Fehlen erfolgt eine 2. Mahnung. Versäumt ein Schüler/ eine Schülerin trotz dieser Mahnungen weiterhin den Unterricht, scheidet er mit Ablauf des Unterrichtsjahres auf Anordnung des Leiters aus der Musikschule aus. Bis zu seinem Ausscheiden gilt der Schüler als beurlaubt. **Das Teilnahmeentgelt ist für das laufende Unterrichtsjahr in voller Höhe zu entrichten.**

Versäumt ein Schüler/ eine Schülerin wegen Erkrankung oder aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, den Unterricht, so besteht kein Anspruch auf Nacherteilung des ausgefallenen Unterrichtes bzw. auf Erstattung der entsprechenden Teilnahmeentgelte.

Bei Erkrankung oder Ausscheiden einer Lehrkraft wird die Musikschule bemüht sein, den Unterricht durch eine andere Lehrkraft erteilen zu lassen.

Lässt sich dies nicht ermöglichen, so besteht kein Anspruch auf Nacherteilung des ausgefallenen Unterrichtes bzw. bei bis zu 3 ausgefallenen Stunden im Schuljahr auch kein Anspruch auf Erstattung der entsprechenden anteiligen Teilnahmeentgelte.

Die Teilnahmeentgelterstattung kann nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden.

I.10 Wichtige Daten

01.10. – 30.09. Unterrichtsjahr

bis 2 Wochen vor den Sommerferien Alle An- und Ummeldungen (z. B. Wechsel von Gruppen- auf Einzelunterricht oder umgekehrt-Beginn 01.10.) schriftlich im Sekretariat der Musikschule

30.06. Letzter Kündigungstermin!
Die Kündigung ist nur zum Ende des Unterrichtsjahres möglich (30.09.)

bis 01.09. Evtl. Beantragung von Ermäßigungen für das kommende Unterrichtsjahr (ab Oktober), schriftlich in der Verwaltung der Musikschule

Ermäßigungsanträge sind jährlich neu einzureichen. Sie gelten nicht für mehrere Jahre.

01.11.,
01.01.,
01.04. und
01.07. Termine für die Zahlung des Teilnahmeentgeltes und der Miete für ein ausgeliehenes Instrument.

- II. Unterricht für Kinder und Jugendliche
(bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
bzw. bis zum Abschluss an einer allgemein-
bildenden Schule)**
- II.1 Hinweise zur musikalischen Früherziehung
und Grundausbildung**

Musikalische Früherziehung oder Grundausbildung sind Voraussetzung für eine sinnvolle Beschäftigung mit Musik. Ziel ist es daher, das Interesse an Musik zu wecken, die Kinder durch Umgang mit Musik (Singen, Spielen, Hören) mit der elementaren Musiklehre (Rhythmus, Takt, Notenbezeichnungen etc.) vertraut zu machen und damit die Voraussetzungen für einen Instrumentalunterricht zu schaffen.

II.1.1 Musikalische Früherziehung

Die Musikalische Früherziehung erstreckt sich grundsätzlich über zwei Jahre. Sie beginnt in der Regel zwei Jahre vor der Einschulung (4 Jahre) und endet mit der beginnenden Grundschulzeit des Kindes. Die musikalische Früherziehung wird als Klassenunterricht erteilt. Da die beiden Kurse eine methodische Einheit bilden, ist ein Einstieg im zweiten Jahr grundsätzlich nicht möglich.

In beiden Jahren findet der Unterricht einmal pro Woche in einer 60minütigen Unterrichtseinheit statt.

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich in der Verwaltung der Musikschule. Erfolgt zum Ende (30.06.) des ersten Früherziehungsjahres keine schriftliche Abmeldung, so nimmt der Schüler am zweiten Früherziehungsjahr teil.

Danach endet der Früherziehungsunterricht automatisch.

Grundsätzlich kann der Instrumentalunterricht nach Beendigung der Früherziehung beginnen.

II.1.2. Musikalische Grundausbildung

Die Grundausbildung erstreckt sich über ein Jahr. Der Unterricht wird jahrgangsübergreifend für die zweiten und dritten Grundschuljahre angeboten und findet einmal pro Woche in einer 75minütigen Unterrichtseinheit statt.

Anmeldeformulare werden grundsätzlich über die Schulen verteilt und sollen dort wieder abgegeben werden. Der Unterricht findet nach Möglichkeit in einer Grundschule im Wohngebiet des Kindes statt. Der Grundausbildungsunterricht endet nach einem Jahr automatisch. Nach Beendigung der Grundausbildung kann der Instrumentalunterricht beginnen.

II.2 Hinweise für den Instrumentalunterricht

Der Unterricht der Musikschule umfasst alle Orchesterinstrumente sowie Blockflöte, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Klavier, Keyboard, Synthesizer und Schlagzeug.

Bedingung für die Teilnahme am Instrumentalunterricht ist die Teilnahme an beiden Kursen der musikalischen Früherziehung oder an der einjährigen Grundausbildung.

Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Musikschule. Der Anfangsunterricht ist grundsätzlich als Kleingruppenunterricht organisiert.

Die Unterrichtsstunde setzt sich aus 15minütigen Anteilen pro Schüler/in zusammen:

(z. B. 2 Schüler = 30 Minuten Unterricht)

(z. B. 4 Schüler = 60 Minuten Unterricht)

Die Gruppen werden unter pädagogischen Gesichtspunkten vom Fachleiter zusammengesetzt. Mit fortschreitendem Können sind Ummeldungen zu

- 2er Gruppen mit 45 Minuten
- Einzelunterricht in 30 Minuten oder
- Einzelunterricht in 45 Minuten (mit Genehmigung des Fachleiters) möglich.

Der Klavierunterricht beginnt grundsätzlich zu zweit in 45 Minuten.

- II.3** In regelmäßigen Abständen finden Kontrollvorspiele und /oder öffentliche Vorspielstunden statt.

Bei nicht ausreichenden Leistungen bzw. unregelmäßigem Unterrichtsbesuch kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen werden.

II.4 Hinweise zu den Ergänzungsfächern (Spielkreis, Kammermusik, Orchester, Chor)

- II.4.1 Das Musizieren in einer Gemeinschaft ist als Ergänzung des Instrumentalunterrichts ein fester Bestandteil der musikalischen Ausbildung.

- II.4.2 Kommt ein Schüler der Aufforderung zur Teilnahme nicht nach, kann er durch den Leiter der Musikschule vom Schulbesuch ausgeschlossen werden.

- II.4.3 Alle Schüler sind verpflichtet, bei der Vorbereitung und Durchführung musikalischer Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken. Von dieser Verpflichtung kann ein Schüler für eine bestimmte Aufführung nur durch den Leiter der Musikschule befreit werden.

II.5 Studienvorbereitende Abteilung

Im Auftrage des Kultusministers bereitet die Musikschule begabte Schülerinnen und Schüler, die vielleicht einmal Musik studieren wollen, auf die Aufnahmeprüfung für ein Musikstudium vor.

Die Ausbildung umfasst folgende Fächer:

- a) Instrumentales Hauptfach 45 Minuten
- b) Instrumentales Nebenfach 22,5 Minuten
- c) Musiktheorie 45 Minuten
- d) Kammermusik, Orchester-
spiel

Die Eltern haben nur die Kosten für das instrumentale Hauptfach zu tragen. Nähere Informationen erteilt der Fachleiter.

III. Erwachsenenbildung

Die Volkshochschule und die Musikschule führen in enger Kooperation die musikalische Erwachsenenbildung durch.

Die Volkshochschule legt den Schwerpunkt ihres Programms auf wissenschaftlich-theoretische Angebote, die Musikschule bietet schwerpunktmäßig Instrumentalunterricht an.

III.1 Instrumentalunterricht

s. Punkt I.4

Der Instrumentalunterricht kann als Einzel- oder Gruppenunterricht gewählt werden.

III.2 Ensembles

Im Rahmen der Erwachsenenbildung bietet die Musikschule verschiedene Ensembles an:

- Sinfonieorchester
- Klassischer Chor
- Jazz-Pop-Chor

Die Teilnahme daran ist entgeltfrei.

BERATUNG UND INFORMATION

	Sprechzeiten
Reinhard Knoll Schulleiter Fachleiter MFE	nach Vereinbarung Tel. 02131 / 90 - 4041 Zi. 3.120
Jochen Büttner Stellvertr. Leiter Fachleiter Gesang Fachleiter Schlagzeug	Di. 10.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 02131 / 90 - 4042 Zi. 3.117
Ralf Beckers Fachleiter Bläser	Mo. 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 02131 / 90 - 4046 Zi. 3.124
Norbert Braun Fachleiter Klavier und Studienvorbereitende Ausbildung	Do. 12.00 - 13.00 Uhr Tel. 02131 / 90 - 4046 Zi. 3.124
Andreas Geißler Fachleiter Gitarre	Mi. 18.45 – 19.45 Uhr Tel. 02131 / 90 - 4046 Zi. 3.124
Holger Müller Fachleiter Grundschul- programm / JeKi	Do. 10.00 - 12.00 Uhr Tel. 02131 / 90 - 4047 Zi. 3.125
Ralph Rotzoll Fachleiter Popularmusik und Hauptschulprogramm	Di. 13.00 - 13.45 Uhr Tel. 02131 / 90 - 4046 Zi. 3.124
Dagmar Wilgo Fachleiterin Blockflöte	Mo. 9.00 - 10.00 Uhr Tel. 02131 / 90 - 4046 Zi. 3.124
Helene Wimmer Fachleiterin Streicher	Di. 14.00 - 15.00 Uhr Tel. 02131 / 90 - 4047 Zi. 3.125

Verwaltung
RomaNEum
Brückstr. 1
41464 Neuss

Mo.-Mi. 8.30 - 13.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Do. 8.30 - 13.00 Uhr
14.00 - 17.45 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Schulsekretariat

Tel. 02131 / 90-4040/ -4041 und
02131 / 90-4043
Fax 02131 / 90-4049
E-mail: musikschule@stadt.neuss.de
www: musikschule-stadt-neuss.de

Verwaltung

Tel. 02131 / 90-4044 und
02131 / 90-4045

Förderverein

1. Vorsitzender
Schriftführerin

Stefan Zellnig
Rosemarie Kronenberg

Auskunft : Geschäftsstelle, Musikschule,
Frau Kronenberg, Sekretariat, Mo-Do. 8.30 – 12.00 Uhr.
E-Mail: rosemarie.kronenberg@stadt.neuss.de
www.förderverein-musikschule-neuss.de

Teilnahmeentgelte gültig ab 01.10.2016:

		<u>Monatl. Betrag in €</u>	<u>Jährl.- Betrag in €</u>
Früherziehung			
FE I u. II	60 Min. einmal pro Woche	22,00	264,00
Grundausbildung			
Grundklasse	75 Min. einmal pro Woche	26,00	312,00
Gruppenunterricht			
Alle Instrumente außer Klavier 15 Min. pro Schüler		26,00	312,00
2 Schüler in 45 Min.		40,00	480,00
Einzelunterricht			
30 Min.		52,00	624,00
45 Min.		78,00	936,00
Bigbandunterricht			
zusätzlich zum normalen Unterricht		4,00	48,00

Erwachsenenbildung
Tarif 18 – 27 Jahre (und/oder Abschluss der allgemeinbildenden Schule)

Instrumentaler Gruppenunterricht

15 Min. pro Schüler	30,00	360,00
2 Schüler in 45 Min.	46,00	552,00

Instrumentaler Einzelunterricht

30 Min.	61,00	732,00
45 Min.	92,00	1.104,00

Tarife ab 28 Jahre

Instrumentaler Gruppenunterricht

15 Min. pro Schüler	40,00	480,00
2 Teilnehmer in 45 Min.	60,00	720,00

Instrumentaler Einzelunterricht

30 Min.	80,00	960,00
45 Min.	120,00	1.440,00

Kurs-, Workshops- und Projektentgelte werden entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot ebenfalls durch die Schulleitung festgelegt.

Instrumentenmiete

1. Instrumente	1. Jahr	84,00 € / Jahr
	2. Jahr	108,00 € / Jahr
	3. Jahr	156,00 € / Jahr
2. Streichinstrumente		
1/8, 1/4, 1/2, 3/4 Instrumente		84,00 € / Jahr

Das Teilnahmeentgelt und die Instrumentenmiete sind grundsätzlich in vier Raten zu zahlen. Im Oktober erhalten Sie einen Bescheid über die Höhe des Teilnahmeentgeltes und dessen Fälligkeiten.

Die 1. Rate ist am 01.11. eines Schuljahres für die Monate Oktober bis Dezember, die 2. Rate ist am 01.01. für die Monate Januar bis März, die 3. Rate am 01.04. für die Monate April bis Juni und die 4. Rate am 01.07. für die Monate Juli bis September fällig.

62

Teilnahmeentgelte gültig ab 01.10.2016

Unterrichtsart	mtl. Betrag in €	jährl. Betrag in €
Früherziehung FE I u. FE II 60 Min./Woche	22,00	264,00
Grundausbildung Grundklasse 75Min/Woche	26,00	312,00
Gruppenunterricht alle Instrumente außer Klavier 15 Min. Unterrichtsanteil pro Schüler 2 Schüler in 45 Min.	26,00 40,00	312,00 480,00
Einzelunterricht 30 Min. 45 Min.	52,00 78,00	624,00 936,00
Bigbandunterricht zusätzlich zum normalen Unterricht	4,00	48,00
Hauptschulprogramm		
Gruppenunterricht 10 Min. Unterrichtsanteil pro Schüler 15 Min. Unterrichtsanteil pro Schüler 2 Schüler in 45 Min.	15,50 19,50 28,00	186,00 234,00 336,00
Einzelunterricht 30 Min. 45 Min.	35,50 53,00	426,00 636,00
Erwachsenenbildung Tarif 18-27 Jahre(u./od. Abschluss der allgemeinbildenden Schule)		
Gruppenunterricht alle Instrumente außer Klavier 15 Min. Unterrichtsanteil pro Schüler 2 Schüler in 45 Min.	30,00 46,00	360,00 552,00
Einzelunterricht 30 Min. 45 Min.	61,00 92,00	732,00 1104,00
Erwachsenenbildung Tarif ab 28 Jahre		
Gruppenunterricht alle Instrumente außer Klavier 15 Min. Unterrichtsanteil pro Schüler 2 Schüler in 45 Min.	40,00 60,00	480,00 720,00
Einzelunterricht 30 Min. 45 Min.	80,00 120,00	960,00 1.440,00
Geschwisterermäßigung Ab 2. Teilnehmer 3. Teilnehmer 4. Teilnehmer 5. Teilnehmer 6. Teilnehmer 7. Teilnehmer		20 % 30 % 50 % 60 % 80 % 100 %
Abmeldungen sind nur zum Ende eines Unterrichtsjahres (30.09.) möglich. Sie müssen schriftlich bis spätestens 30.06. in der Verwaltung der Musikschule vorliegen		

Instrumentenmiete

1. Instrumente	1. Jahr	84,00-€ / Jahr
	2. Jahr	108,00 € / Jahr
	3. Jahr	156,00-€ / Jahr
2. Streichinstrumente		
	1/8, 1/4, 1/2, 3/4 Instrumente	84,00 € / Jahr

Das Teilnahmeentgelt und die Instrumentenmiete sind grundsätzlich in vier Raten zu zahlen. Im Oktober erhalten Sie einen Bescheid über die Höhe des Teilnahmeentgeltes und dessen Fälligkeiten.

Die 1. Rate ist am 01.11. eines Schuljahres für die Monate Oktober bis Dezember, die 2. Rate ist am 01.01. für die Monate Januar bis März, die 3. Rate am 01.04. für die Monate April bis Juni und die 4. Rate am 01.07. für die Monate Juli bis September fällig.

Haushalt 2016 / 2017**Rhein-Kreis Neuss**

Produktbereich:	040	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	040.263	Musikschulen
Produkt	040.263.010	Musikschule Rhein-Kreis Neuss

**rhein
kreis
neuss**

Kurzbeschreibung

Betrieb einer Musikschule; Musikerziehung in Form einer rechtlich unselbständigen öffentlichen Einrichtung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient (Gebührenhaushalt)

Auftragsgrundlage
Kreistagsbeschluss von 1966

Zielgruppe
Kinder; Jugendliche; Erwachsene

Verantwortliche/r
Braun-Sauerwein, Ruth

operative Ziele

Ermöglichen des Zugangs zu musikalischer Bildung (Gesang und Instrumentenspiel) für die Bevölkerung im Einzugsbereich; Heranführen an die Musik; Erlernen von Instrumenten; Ensemblespiel; Erkennen und Fördern von Begabten

Anmerkungen

Die Breitenarbeit definiert den Elementarunterricht, Gruppenunterricht sowie das Ensemblespiel und beinhaltet die Kooperation mit den allgemein bildenden Schulen.

Neben der Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen ist unter Berücksichtigung des demografischen Wandels verstärkt geplant, auch Erwachsene an die Musik heranzuführen.

Kennzahlen ermöglichen einen Leistungsvergleich mit anderen Musikschulen.

Teilergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	vorl. Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
41400000 : Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	5.082,77	0	0	0	0	0	0
41410000 : Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	21.032,00	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
41610000 : Auflösung v. Sonderposten f. Zuwendungen	960,64	513	479	479	479	479	479
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	27.075,41	25.513	25.479	25.479	25.479	25.479	25.479
43210000 : Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	796.005,24	870.000	817.000	838.000	810.000	810.000	810.000
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	796.005,24	870.000	817.000	838.000	810.000	810.000	810.000
44610000 : Vermischte Erträge	6.543,00	300	300	300	300	300	300
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.543,00	300	300	300	300	300	300
44840000 : Erst. V. sonstigen öffentlichen Bereich	115.386,67	90.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
44880000 : Erstattungen übriger Bereiche	0,00	3.000	0	0	0	3.000	0
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	115.386,67	93.000	160.000	160.000	160.000	163.000	160.000
45820020 : Auflösung der Beihilferückstellung	43,00	31	25	29	34	38	43
45820010 : Auflösung der Pensionsrückstellung	0,00	184	356	363	365	367	369
7 + Sonstige ordentliche Erträge	43,00	214	380	393	400	406	412
10 = Ordentliche Erträge	945.053,32	989.027	1.003.159	1.024.172	996.179	999.185	996.191
50610010 : Beihilferückstellung für Beschäftigte	0,00	149	294	285	292	296	298
50510010 : Pensionsrückstellung für Beschäftigte	252,00	520	1.006	952	962	956	935

64

Teilergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	vorl. Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
50410000 : Beihilfen für Beschäftigte	110,70	101	212	214	216	218	220
50321000 : Beiträge Unfallversicherung	9.438,48	9.269	10.149	10.250	10.353	10.457	10.561
50320000 : Beiträge Sozialvers - Tarif Beschäftigt	252.063,76	241.322	259.478	262.073	264.694	267.340	270.014
50220000 : Beiträge Versorgungskasse - Tarif Besch	100.291,46	99.703	102.702	103.729	104.766	105.814	106.872
50210000 : Beiträge Versorgungskasse - Beamte	598,03	649	1.271	1.284	1.297	1.310	1.323
50190010 : sonstige Beschäftigte	127.358,39	122.000	134.000	134.000	134.000	134.000	134.000
50120000 : Tariflich Beschäftigte	1.274.536,20	1.284.142	1.310.818	1.323.926	1.337.165	1.350.537	1.364.042
50110000 : Beamte	5.725,24	3.497	3.650	3.650	3.650	3.650	3.650
11 - Personalaufwendungen	1.770.374,26	1.761.353	1.823.579	1.840.363	1.857.394	1.874.578	1.891.916
51410000 : Beihilfen für Versorgungsempfänger	121,27	90	191	193	195	197	199
51510010 : Zuf Pensionsrück für Versorgungsempfänger	573,00	0	0	0	0	0	0
51610010 : Beihilferückst Versorgungsempfänger	218,00	0	0	0	0	0	0
12 - Versorgungsaufwendungen	912,27	90	191	193	195	197	199
52810000 : Aufwendungen für sonstige Sachleistungen	4.138,73	3.500	9.500	9.500	9.500	9.500	9.500
52550000 : Unterhaltung sonst. beweglichen Vermögens	10.338,85	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
52413000 : Bauunterhaltung	5.124,35	5.800	14.300	15.000	6.500	7.700	6.900
52411000 : Energie, Reinigung, Sachversicherung	28.542,88	21.600	21.600	21.600	21.600	21.600	21.600
52410000 : Grundbesitzabgaben/Gebühren	0,00	0	500	500	500	500	500
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	48.144,81	41.900	56.900	57.600	49.100	50.300	49.500
57113000 : Abschreibungen auf Gebäude	15.992,78	15.993	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000
57116010 : Abschreib. Betriebs- u. Geschäftsausst. (BGA)	8.844,67	9.000	8.000	7.500	7.500	7.500	7.500
57116020 : Abschreibungen auf GWG	2.652,49	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
14 - Bilanzielle Abschreibungen	27.489,94	28.993	28.000	27.500	27.500	27.500	27.500
54995000 : Mitgliedsbeiträge	1.724,80	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850	1.850
54410020 : Versicherungen	7.227,50	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
54312010 : Veranstaltungen, Repräsentationen	4.660,27	1.500	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
54312000 : Öff.keitsarb., Bekanntmach., Ausschreib.	2.752,86	7.000	3.000	3.000	3.000	7.000	3.000
54311000 : Porto	1.710,56	1.650	1.673	1.720	1.792	1.792	1.792
54310010 : Telefon	0,00	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600	1.600
54310000 : Geschäftsaufwendungen	846,51	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800
54220010 : Druck-/Kopiersystem	1.597,02	915	1.204	1.204	1.204	1.204	1.204
54220000 : Mieten und Pachten	1.108,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
54120030 : Dienstreisen	19.548,03	26.500	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
54120010 : Aus- und Fortbildung	1.074,60	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	42.250,15	56.315	51.627	51.675	51.746	55.746	51.746
17 = Ordentliche Aufwendungen	1.889.171,43	1.888.650	1.960.297	1.977.330	1.985.935	2.008.321	2.020.860
18 = Ordentliches Ergebnis	-944.118,11	-899.623	-957.138	-953.159	-989.756	-1.009.136	-1.024.669
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-944.118,11	-899.623	-957.138	-953.159	-989.756	-1.009.136	-1.024.669
26 = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen-	-944.118,11	-899.623	-957.138	-953.159	-989.756	-1.009.136	-1.024.669
58112000 : Erstattungen Druckaufträge	1.930,13	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

Haushalt 2016 / 2017

Rhein-Kreis Neuss

Produktbereich: 040

Kultur und Wissenschaft

Produktgruppe: 040.263

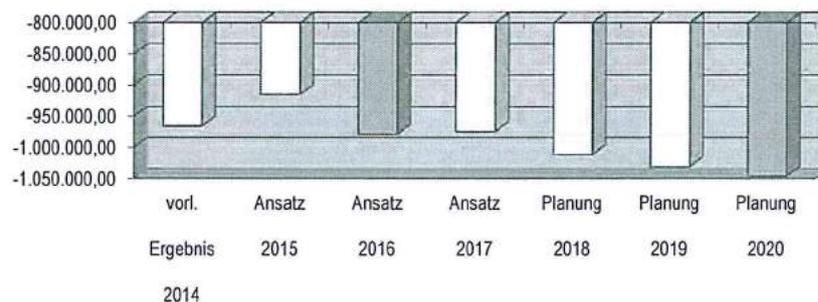
Musikschulen

Produkt 040.263.010

Musikschule Rhein-Kreis Neuss

Teilergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	vorl. Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
58112010 : Erstattungen ADV-Service	19.587,16	13.500	19.587	19.587	19.587	19.587	19.587
28 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	21.517,29	15.500	21.587	21.587	21.587	21.587	21.587
= Ergebnis interne Leistungsbeziehungen	-21.517,29	-15.500	-21.587	-21.587	-21.587	-21.587	-21.587
29 = Teilergebnis	-965.635,40	-915.123	-978.725	-974.746	-1.011.343	-1.030.723	-1.046.256

Entwicklung des Jahresergebnisses



Leistungen	Ergebnis 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Schüler in musikalischen Grundfächern im Klassenunterricht	533,00	600,00	550,00	550,00	550,00	550,00	550
Schüler in instrumentalen u. vokalen Hauptfächern im Gruppenunterricht	1.255,00	1.300,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250
Schüler in instrumentalen und vokalen Hauptfächern im Einzelunterricht	42,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50
Schüler in Ensemble- u. Ergänzungsfächer im Gruppen- /Klassenunterricht	107,00	120,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100
Anzahl Schüler	1.937,00	2.070,00	1.950,00	1.950,00	1.950,00	1.950,00	1.950
Projekte	5,00	3,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5
Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen	102,00	60,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100
Vermietung von Instrumenten	235,00	270,00	230,00	230,00	230,00	230,00	230
Konzerte und Veranstaltungen	17,00	15,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20
Wettbewerbe	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1
Anzahl Schüler	3.266,00	2.800,00	3.250,00	3.250,00	3.250,00	3.250,00	3.250
Einwohner im Einzugsbereich	0,00	158.258,00	158.258,00	158.258,00	158.258,00	0,00	0

Kennzahlen	Ergebnis 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Deckungsbeitrag	49,46	51,94	50,62	51,24	49,62	49,22	49
Ergebnis je Musikschüler	-498,52	-442,09	-501,91	-499,87	-518,64	-528,58	-537
Ergebnis je Einwohner im Einzugsbereich	0,00	-5,78	-6,18	-6,16	-6,39	0,00	0

66

Teilfinanzplan Einzahlungs- und Auszahlungsarten	vorl. Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	VE 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
78310000 : Vermögensgegenstände > 410 €	6.377,32	4.000	4.000	0	4.000	0	4.000	4.000	4.000
78320000 : Vermögensgegenstände 60- 410 €	1.386,49	4.000	4.000	0	4.000	0	4.000	4.000	4.000
Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenständen	7.763,81	8.000	8.000	0	8.000	0	8.000	8.000	8.000
13 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.763,81	8.000	8.000	0	8.000	0	8.000	8.000	8.000
14 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-7.763,81	-8.000	-8.000	0	-8.000	0	-8.000	-8.000	-8.000

Investitionsmaßnahmen (in T€)	Gesamt Ausgabe Bedarf	bisher bereit- gest.	vorl. Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	VE 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	spätere Jahre
----------------------------------	-----------------------------	----------------------------	---------------------------	----------------	----------------	------------	----------------	------------	-----------------	-----------------	-----------------	------------------

7 26301000 Erwerb Vermögensgegenstände 60-410 €

78320000 : Vermögensgegenstände 60-410 €	0,0	0,0	1,4	4,0	4,0	0,0	4,0	0,0	4,0	4,0	4,0	0,0
13 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	1,4	4,0	4,0	0,0	4,0	0,0	4,0	4,0	4,0	0,0
14 = Saldo aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	-1,4	-4,0	-4,0	0,0	-4,0	0,0	-4,0	-4,0	-4,0	0,0
Saldo 7 26301000	0,0	0,0	-1,4	-4,0	-4,0	0,0	-4,0	0,0	-4,0	-4,0	-4,0	0,0

7 26301001 Erwerb Vermögensgegenstände über 410 €

78310000 : Vermögensgegenstände > 410 €	0,0	0,0	6,4	4,0	4,0	0,0	4,0	0,0	4,0	4,0	4,0	0,0
13 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	6,4	4,0	4,0	0,0	4,0	0,0	4,0	4,0	4,0	0,0
14 = Saldo aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	-6,4	-4,0	-4,0	0,0	-4,0	0,0	-4,0	-4,0	-4,0	0,0
Saldo 7 26301001	0,0	0,0	-6,4	-4,0	-4,0	0,0	-4,0	0,0	-4,0	-4,0	-4,0	0,0
Saldo Investitionstätigkeit	0,0	0,0	-7,8	-8,0	-8,0	0,0	-8,0	0,0	-8,0	-8,0	-8,0	0,0

Bereich:

F41 Fachbereich Bildung und Kultur

Budget 050

Musikschule

Verantwortliche/r

Zuständiger Fachausschuss

Kommissarisch: Eva Krause-Woletz

Kulturausschuss

Zielgruppe

Auftragsgrundlage

Einwohner der Stadt Dormagen
und benachbarte KommunenRats- und Ausschussbeschlüsse
Satzungen und Gebührenordnung der Musikschule

Kurzbeschreibung

 tw. freiw. Produkt

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Dormagen. Das Angebot der Städtischen Musikschule umfasst elementare Musikausbildung mit frühkindlicher Talentanalyse und -förderung, instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht, Ensembleunterricht, spezielle auf pädagogischen Grundlagen basierte Förderung von behinderten Schülern, studienvorbereitenden Unterricht, Kurs- und Projektangebote, Instrumentenvermietung und ein vielfältiges Veranstaltungsprogramm mit Effekten zur Wirtschaftsförderung, Unterstützung des Tourismusbereiches, Werbung für den eigenen Bereich, Austausch im Rahmen der Städtepartnerschaften Dormagens u. ä.

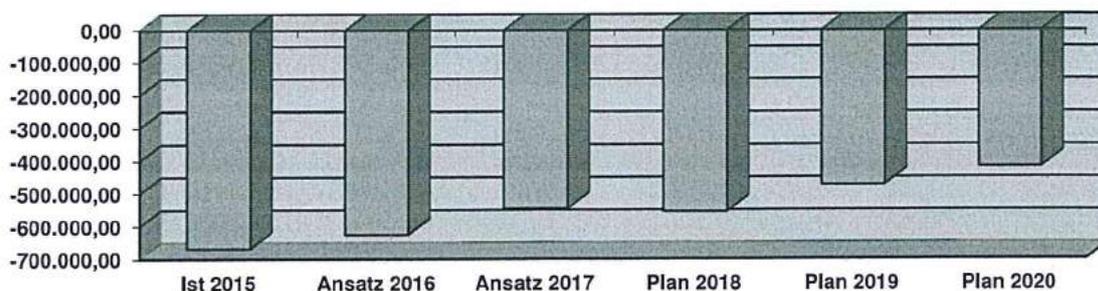
operative Ziele / sonstige Maßnahmen

Reduzierung des Zuschussbedarfs auf Basis des ordentlichen Ergebnisses auf maximal 500.000 € innerhalb der nächsten drei Jahre.

Haushaltsplan 2017

Bereich: F41 Fachbereich Bildung und Kultur
Budget 050 Musikschule

Teilergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ist 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
01. Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
02. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.534,16	17.700	17.000	17.000	16.500	16.500
03. + Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
04. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	423.183,94	450.000	450.000	450.000	450.000	455.000
05. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.008,50	2.300	2.300	12.100	2.300	2.300
06. + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	490,00	0	0	0	0	0
07. + Sonstige ordentliche Erträge	69,92	100	0	0	5.000	5.000
08. + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
09. +/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10. = Ordentliche Erträge	449.286,52	470.100	469.300	479.100	473.800	478.800
11. - Personalaufwendungen	830.738,01	820.800	739.900	748.100	679.600	629.900
12. - Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	195.733,31	182.000	183.000	193.000	181.000	180.000
14. - Bilanzielle Abschreibungen	4.468,43	4.000	3.600	3.600	3.300	3.700
15. - Transferaufwendungen	2.165,15	0	0	0	0	0
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	83.799,13	88.000	88.900	89.400	82.700	83.200
17. = Ordentliche Aufwendungen	1.116.904,03	1.094.800	1.015.400	1.034.100	946.600	896.800
18. = Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 u. 17)	-667.617,51	-624.700	-546.100	-555.000	-472.800	-418.000
19. + Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
21. = Finanzergebnis (=Zeilen 19 u. 20)	0,00	0	0	0	0	0
22. = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 u. 21)	-667.617,51	-624.700	-546.100	-555.000	-472.800	-418.000
23. + Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25. = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 u. 24)	0,00	0	0	0	0	0
26. = Jahresergebnis (=Zeilen 22 u. 25)	-667.617,51	-624.700	-546.100	-555.000	-472.800	-418.000
27. + Erträge aus ILV	67.349,70	72.200	72.200	72.200	72.200	72.200
28. - Aufwendungen aus ILV	106.396,95	103.100	109.000	109.000	109.000	109.000
29. = Jahresergebnis nach ILV (=Zeilen 26+27+28)	-706.664,76	-655.600	-582.900	-591.800	-509.600	-454.800



Bereich:

F41 Fachbereich Bildung und Kultur

Budget 050

Musikschule

Investitionsmaßnahmen (in T€)	Gesamt- bedarf	bisher bereitge- stellt	Ist 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
1263700000 Musikschule									
Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	5,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	5,0
Erwerb Vermögensgegenstände bis 410 € netto	0,0	0,0	0,7	2,0	2,0	0,0	2,0	1,0	1,0
Erwerb Vermögensgegenstände über 410 € netto	0,0	0,0	1,9	2,0	2,0	0,0	2,0	2,0	2,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,0	0,0	2,6	4,0	4,0	0,0	4,0	3,0	3,0
Saldo 1263700000	0,0	0,0	-2,6	-4,0	-4,0	0,0	-4,0	2,0	2,0
Saldo Investitionstätigkeit	0,0	0,0	-2,6	-4,0	-4,0	0,0	-4,0	2,0	2,0

Erläuterungen zum Ergebnisplan

Wegen der Diskussion im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit finden derzeit Gespräche mit dem Rhein-Kreis Neuss statt.

04. Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten

Der Erlass einer neuen Gebührenordnung ist vorbereitet, wurde aber bisher zurückgestellt wegen der Diskussion um eine Fusion mit dem Rhein-Kreis Neuss.

Ab dem Ansatz 2016 ist deshalb eine leichte Gebührenerhöhung eingeplant worden.

13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

2017 wird die Musikschule 50 Jahre alt. Es ist beabsichtigt, den Festakt unter Mitwirkung des Fördervereins und Sponsoren durchzuführen. Das Musical wird als nächstes in 2018 aufgeführt.

Durch eine stärkere Zusammenarbeit mit dem Förderverein sollen die Aufwendungen leicht reduziert werden.

Im Jahr 2019 ist daran gedacht, das Angebot der Musikschule nachfrageorientiert zu reduzieren, sodass insgesamt weniger Personal eingesetzt werden muss.

16. Sonstige ordentliche Aufwendungen

Ab 2019 wird damit gerechnet, dass weniger Mietaufwand anfällt, weil sich auch der Unterricht auf Grund rückläufiger Schülerzahlen verringern wird.

710



Haushalt 2017

71

STADT MEERBUSCH

Produktbereich: 040
Produktgruppe: 040.263

Kultur und Wissenschaft
Musikschulen

Verantwortliche/r

Frau Burbulla

zugeordnete Produkte

040.263.010 Musikschule

Organisationsbereich

Schule, Sport, Kultur

Teilergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.052,76	27.400	26.800	26.800	26.800	26.800
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	486.705,77	530.000	536.000	563.000	570.000	590.000
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	654,00	6.000	4.100	4.100	4.100	4.100
6. Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.000,00	500	500	500	500	500
7. Sonstige ordentliche Erträge	416,16	100	100	100	100	100
10. Ordentliche Erträge	520.828,69	564.000	567.500	594.500	601.500	621.500
11. Personalaufwendungen	1.230.333,23	1.201.200	1.169.500	1.181.195	1.193.008	1.204.935
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.468,21	32.500	29.000	32.000	29.000	29.000
14. Bilanzielle Abschreibungen	7.065,90	5.600	4.100	4.200	4.400	4.400
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.346,95	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
17. Ordentliche Aufwendungen	1.255.214,29	1.241.300	1.204.600	1.219.395	1.228.408	1.240.335
18. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-734.385,60	-677.300	-637.100	-624.895	-626.908	-618.835
22. Ordentliches Ergebnis	-734.385,60	-677.300	-637.100	-624.895	-626.908	-618.835
26. Jahresergebnis	-734.385,60	-677.300	-637.100	-624.895	-626.908	-618.835
28. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	495.973,63	579.110	492.877	492.877	492.877	492.877
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-495.973,63	-579.110	-492.877	-492.877	-492.877	-492.877
29. Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-1.230.359,23	-1.256.410	-1.129.977	-1.117.772	-1.119.785	-1.111.712

Teilfinanzplan Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	VE Ansatz	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen	12.262,25	1.500	4.500	0	4.500	4.500	4.500
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.262,25	1.500	4.500	0	4.500	4.500	4.500
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-12.262,25	-1.500	-4.500	0	-4.500	-4.500	-4.500



Haushalt 2017

72

STADT MEERBUSCH

Produktbereich: 040
 Produktgruppe: 040.263
 Produkt: 040.263.010

Kultur und Wissenschaft
 Musikschulen
 Musikschule

Kurzbeschreibung

Wirtschaftliches Angebot zur Deckung der Nachfrage nach Schülerplätzen an der Meerbuscher Musikschule.

Auftragsgrundlage

Beschlüsse des Rates/des Kulturausschusses. Musikschulgebührensatzung.

Teilergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
41410000 : Zuweisungen f. lfd. Zwecke vom Land	27.285,00	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
41610000 : Auflösung v. Sonderposten a. Zuwendungen	4.767,76	2.400	1.800	1.800	1.800	1.800
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.052,76	27.400	26.800	26.800	26.800	26.800
43210000 : Benutzungsgebühren und ähnl. Entgelte	486.705,77	530.000	536.000	563.000	570.000	590.000
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	486.705,77	530.000	536.000	563.000	570.000	590.000
44210000 : Erträge aus Verkauf	0,00	2.000	100	100	100	100
44610000 : Sonst. priv. rechtl. Entgelte	654,00	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
5 + Privat-rechtliche Leistungsentgelte	654,00	6.000	4.100	4.100	4.100	4.100
44881000 : Schadenersatz von Dritten	1.000,00	500	500	500	500	500
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.000,00	500	500	500	500	500
45910000 : Vermischte Erträge	416,16	100	100	100	100	100
7 + Sonstige ordentliche Erträge	416,16	100	100	100	100	100
10 = Ordentliche Erträge	520.828,69	564.000	567.500	594.500	601.500	621.500
50110000 : Dienstbezüge Beamte	33.475,28	34.100	34.700	35.047	35.397	35.751
50120000 : Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	799.559,16	768.200	746.000	753.460	760.996	768.604
50190000 : Dienstbezüge sonstige Beschäftigte	145.778,00	174.000	149.000	150.490	151.995	153.515
50220000 : Versorgungskassenbeitr. f. tarifl. Besch.	62.415,81	63.400	59.700	60.297	60.900	61.508
50320000 : SV-Beitrag f. tarifl. Beschäftigte	166.518,98	151.400	149.000	150.490	151.995	153.515
50390000 : SV-Beiträge f. sonstige Beschäftigte	0,00	0	0	0	0	0
50510000 : Zuführ.z.Pensionsrückstell. f. Beschäft.	16.702,00	6.900	26.700	26.967	27.237	27.509
50610000 : Zuführ. z. Beihilferückst.f. Beschäftigte	5.884,00	3.200	4.400	4.444	4.488	4.533
11 - Personalaufwendungen	1.230.333,23	1.201.200	1.169.500	1.181.195	1.193.008	1.204.935
52710000 : Lernmittel	7.688,60	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
52910000 : Aufwendungen f. sonstige Dienstleistungen	8.779,61	25.000	21.500	24.500	21.500	21.500
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.468,21	32.500	29.000	32.000	29.000	29.000
57114000 : Abschreibungen auf Infrastrukturvermögen	0,00	200	0	0	0	0
57116000 : Abschreibungen auf BGA und GWG	7.065,90	5.400	4.100	4.200	4.400	4.400
14 - Bilanzielle Abschreibungen	7.065,90	5.600	4.100	4.200	4.400	4.400
54410000 : Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	1.346,95	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.346,95	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
17 = Ordentliche Aufwendungen	1.255.214,29	1.241.300	1.204.600	1.219.395	1.228.408	1.240.335
18 = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-734.385,60	-677.300	-637.100	-624.895	-626.908	-618.835
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-734.385,60	-677.300	-637.100	-624.895	-626.908	-618.835
26 = Ergebnis -vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen- (= Zeilen 22 und 25)	-734.385,60	-677.300	-637.100	-624.895	-626.908	-618.835
58110000 : Interne Leistungsbeziehungen	495.973,63	579.110	492.877	492.877	492.877	492.877

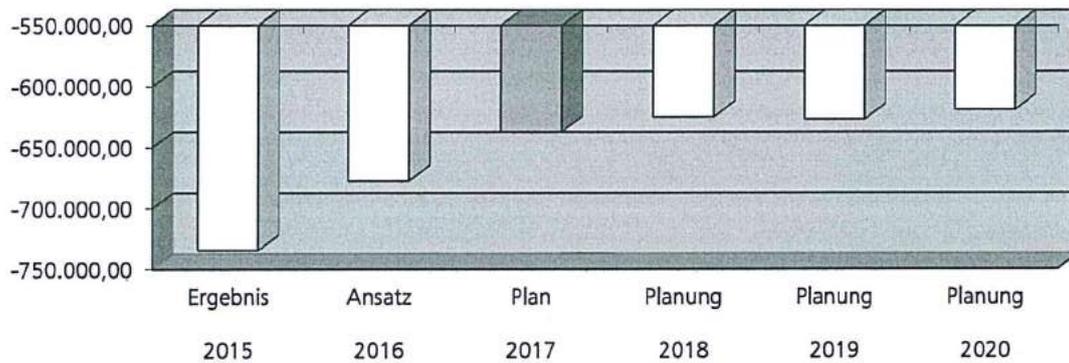
Haushalt 2017



Produktbereich: 040 Kultur und Wissenschaft
 Produktgruppe: 040.263 Musikschulen
 Produkt: 040.263.010 Musikschule

Teilergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
28 + Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	495.973,63	579.110	492.877	492.877	492.877	492.877
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-495.973,63	-579.110	-492.877	-492.877	-492.877	-492.877
29 = Teilergebnis (=Zeilen 26, 27, 28)	-1.230.359,23	-1.256.410	-1.129.977	-1.117.772	-1.119.785	-1.111.712

Entwicklung des Jahresergebnisses





Haushalt 2017

74

STADT MEERBUSCH

Produktbereich: 040 Kultur und Wissenschaft
 Produktgruppe: 040.263 Musikschulen
 Produkt: 040.263.010 Musikschule

Teilfinanzplan Einzahlungs - und Auszahlungsarten	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	VE Ansatz	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen	12.262,25	1.500	4.500	0	4.500	4.500	4.500
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.262,25	1.500	4.500	0	4.500	4.500	4.500
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-12.262,25	-1.500	-4.500	0	-4.500	-4.500	-4.500

Investitionsmaßnahmen (in T€)	Gesamt bedarf	bisher bereitgest ellt	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	VE Ansatz	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Spätere Jahre
7 04004001 Anschaffungen										
78310000 : Erwerb von beweglichem Vermögen > 410 €	14,7	8,7	8,7	0,0	1,5	0,0	1,5	1,5	1,5	0,0
78320000 : Erwerb von beweglichem Vermögen < 410 €	17,0	5,0	3,5	1,5	3,0	0,0	3,0	3,0	3,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	31,8	13,8	12,3	1,5	4,5	0,0	4,5	4,5	4,5	0,0
Saldo 7 04004001	-31,8	-13,8	-12,3	-1,5	-4,5	0,0	-4,5	-4,5	-4,5	0,0
Saldo Investitionstätigkeit	-31,8	-13,8	-12,3	-1,5	-4,5	0,0	-4,5	-4,5	-4,5	0,0

Dezernat: 004 Dezernat 4
 Amt: 004.400 Schulen
 Teilbudget: 004.400.100 Schulen
 Steuerungsprodukt: 040.263.300.001 Musikschule



Kurzbeschreibung

Erteilung von mittel- und langfristig konzipierten, musikbezogenen Unterrichtsangeboten sowie themenzentrierte und/oder zielgruppenspezifische, musikpraktische Angebote mit kurz- bis mittelfristigen Verläufen.
 Konzerte und Veranstaltungen mit vorwiegend pädagogischen Zielsetzungen.
 Beratungen von Einzelpersonen und Gruppierungen, Einrichtungen und Instituten aus Bildungs-, Kultur-, Jugend-, Sozial- und Freizeitbereichen.
 Konzepte und Unterrichtsformen berücksichtigen sowohl musikalische Breitenarbeit als auch Begabtenförderung und vielfältige Musikstile.
 Bereitstellung von Mietinstrumenten und Equipment zur Gewährleistung von Unterrichten, Konzerten und Veranstaltungen.

Teilergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
41410000 : Zuweisungen f. lfd. Zwecke vom Land	36.850,00	8.180	30.180	30.180	30.180	30.180
41410415 : Zuweisung des Landes für Projekte	35.092,00	60.000	90.000	90.000	90.000	90.000
41470000 : Zuschüsse von privaten Unternehmen	63.000,00	63.000	11.000	11.000	11.000	11.000
41480000 : Zuwendungen Dritter	5.204,42	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
41610000 : Auflösung SoPo Zuwendungen	760,52	391	170	173	176	179
41610010 : Auflösung SoPo für GWG/Festwert	5.835,51	0	0	0	0	0
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	146.742,45	146.571	146.350	146.353	146.356	146.359
44110000 : Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	41.038,00	10.050	10.050	10.050	10.050	10.050
44610000 : Sonst. privatrechtl. Leistungsentgelte	2.060,67	0	0	0	0	0
44610400 : Erträge aus Veranstaltungen	237.535,28	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
44610401 : Teilnehmerentgelte	772.932,91	858.000	858.000	858.000	858.000	858.000
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.053.566,86	988.050	988.050	988.050	988.050	988.050
45620000 : Säumniszuschläge und dgl.	-3,05	0	0	0	0	0
45831010 : Ertrag Auflös. PWB (Pausch.wertbericht.)	338,20	0	0	0	0	0
45831020 : Ertrag Auflös. EWB (Einzelwertbericht.)	4,00	0	0	0	0	0
45910010 : Ersatzleistungen von Versicherungen	802,75	51	51	51	51	51
Sonstige ordentliche Erträge	1.141,90	51	51	51	51	51
Ordentliche Erträge	1.201.451,21	1.134.672	1.134.451	1.134.454	1.134.457	1.134.460
50119000 : Dienstbezüge Beamte	61.619,70	63.199	66.595	67.927	69.286	70.672
50129000 : Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	2.010.743,46	1.739.993	1.947.300	1.986.246	2.025.971	2.066.490
50229000 : ZVK-Beiträge tariflich Beschäftigte	159.363,08	147.774	152.863	155.920	159.038	162.219
50329000 : SV-Beiträge tariflich Beschäftigte	387.783,37	362.020	377.898	385.456	393.165	401.028
50419090 : Umlage Beihilfen u.dgl. f. Beschäftigte	6.709,00	4.945	6.175	6.175	6.175	6.175
50519000 : Zuführung Pensionsrückstellung	40.519,00	28.874	29.800	29.305	28.749	28.528
50619000 : Zuführung Beihilferückstellung	13.219,00	5.986	6.535	6.427	6.305	6.256
Personalaufwendungen	2.679.956,61	2.352.791	2.587.166	2.637.456	2.688.689	2.741.368
52550000 : Unterhaltung sonstiges bewegl. Vermögen	24.340,63	50	50	50	50	50
52559020 : Aufw. Festwert Betriebs-/Geschäftsausst.	16.856,08	2.050	3.000	3.000	3.000	3.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	41.196,71	2.100	3.050	3.050	3.050	3.050
57110000 : Abschreibungen auf Sachanlagen	18.209,85	12.384	16.222	16.465	16.712	16.963
Bilanzielle Abschreibungen	18.209,85	12.384	16.222	16.465	16.712	16.963
54120200 : Aus- u. Fortbildung	284,00	560	560	560	560	560
54220000 : Mieten und Pachten	24.717,90	11.981	12.000	12.000	12.000	12.000
54221000 : Miete an das Gebäudemanagement	588.575,00	892.809	832.576	829.816	827.916	826.081
54310000 : Geschäftsaufwand	18.134,84	38.117	38.117	38.117	38.117	38.117
54311000 : Mitgliedsbeiträge	1.996,40	2.000	2.300	2.300	2.300	2.300
54412000 : Versicherungen u. Umlagen, Schadensfälle	33.320,49	53.350	54.450	55.550	55.550	55.550
54731000 : Forderungsabschreibungen	274,95	0	0	0	0	0
54731020 : Ford.abschreibung EWB (Einzelwertber.)	1.997,87	0	0	0	0	0
54992000 : Verwend. v. Zuwendungen/Spenden Dritter	5.204,42	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
54993000 : Veranstaltungen und dgl.	107.190,86	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
54994000 : Verwaltungs- und Betriebsaufwände	141.325,50	186.000	186.000	186.000	186.000	186.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	923.022,23	1.319.817	1.261.003	1.259.343	1.257.443	1.255.608
Ordentliche Aufwendungen	3.662.385,40	3.687.092	3.867.441	3.916.314	3.965.894	4.016.989

Dezernat: 004 Dezernat 4
 Amt: 004.400 Schulen
 Teilbudget: 004.400.100 Schulen
 Steuerungsprodukt: 040.263.300.001 Musikschule



Teilergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
Ordentliches Ergebnis	-2.460.934,19	-2.552.420	-2.732.990	-2.781.860	-2.831.437	-2.882.529
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.460.934,19	-2.552.420	-2.732.990	-2.781.860	-2.831.437	-2.882.529
Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-2.460.934,19	-2.552.420	-2.732.990	-2.781.860	-2.831.437	-2.882.529
58111100 : Erstattung ADV-Kosten	24.344,00	24.709	24.709	24.709	24.709	25.080
58111150 : Erstattung TUIV-Kosten	11.492,28	13.100	13.100	13.100	13.100	13.100
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	35.836,28	37.809	37.809	37.809	37.809	38.180
Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-35.836,28	-37.809	-37.809	-37.809	-37.809	-38.180
Teilergebnis	-2.496.770,47	-2.590.229	-2.770.799	-2.819.669	-2.869.246	-2.920.709

Kontenerläuterung

Bestimmte Konten gleichen Inhalts treten bei einer Vielzahl von Steuerungsprodukten auf, diese sind zentral auf Seite 80 erläutert.

zu 44110000 - Mieten, Pachten, Erbbauzinsen

Mieteinnahmen für Pauline-Sels-Saal und Instrumentenausleihe

zu 54994000 - Verwaltungs- und Betriebsaufwände

Zur Zeit nur Aufwendungen für „Jedem Kind seine Stimme“

Dezernat: 004 Dezernat 4
 Amt: 004.400 Schulen
 Teilbudget: 004.400.100 Schulen
 Steuerungsprodukt: 040.263.300.001 Musikschule



Teilfinanzplan Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.919,70	50	50	0	50	50	50
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.919,70	50	50	0	50	50	50
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	8.030,75	2.050	3.000	0	3.000	3.000	3.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.030,75	2.050	3.000	0	3.000	3.000	3.000
Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.111,05	-2.000	-2.950	0	-2.950	-2.950	-2.950

Investitionsmaßnahmen (in T€)	Gesamt Ausgabe Bedarf	bisher bereit- gest.	Ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	VE 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	spätere Jahre
7 26300000 Musikschule										
68170000 : Investitionszuw. priv. Unternehmen	3,2	3,0	2,9	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3,2	3,0	2,9	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0
78311000 : Erwerb bew. Sachen FW	20,2	8,2	6,2	2,1	3,0	0,0	3,0	3,0	3,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20,2	8,2	6,2	2,1	3,0	0,0	3,0	3,0	3,0	0,0
Saldo 7 26300000	-17,1	-5,3	-3,3	-2,0	-3,0	0,0	-3,0	-3,0	-3,0	0,0
7 26300001 Musikschule - Allgemeine Sachausstattung										
78310000 : Erwerb von Vermögensgegenständen (>410€)	0,6	0,6	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,6	0,6	0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo 7 26300001	-0,6	-0,6	-0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7 26300002 Romaneum - Neubau Musikschule / VHS										
68182000 : Zuschüsse Dritter	3,3	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3,3	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
78310000 : Erwerb von Vermögensgegenständen (>410€)	273,3	273,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	273,3	273,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo 7 26300002	-270,0	-270,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7 26309000 GWG - Musikschule										
78320000 : Erwerb von Vermögensgegenständen (<410€)	1,2	1,2	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1,2	1,2	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo 7 26309000	-1,2	-1,2	-1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Saldo Investitionstätigkeit	-288,9	-277,1	-5,1	-2,0	-3,0	0,0	-3,0	-3,0	-3,0	0,0

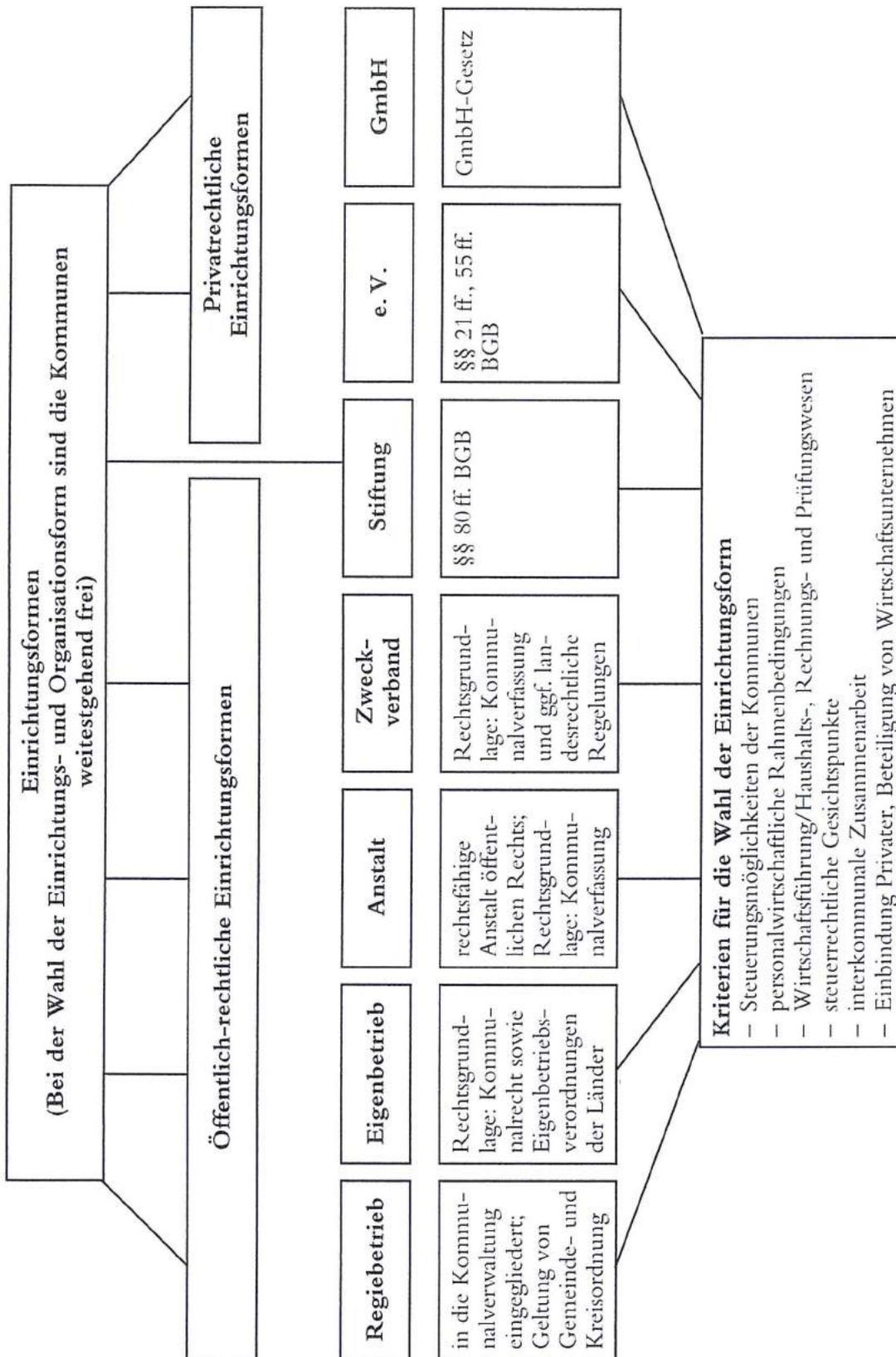


Abb. Rechtsformen der Kultureinrichtungen